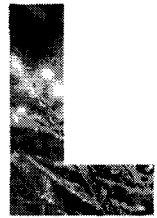


STOFFSTROMWIRTSCHAFT, UMWELTECHNIK
UND ABFALLMANAGEMENT

Sektion VI



lebensministerium.at

310/ME

1. Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien
2. Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
3. Klub der Sozialistischen
Abgeordneten und Bundesräte
Parlament
1017 Wien
4. Parlamentsklub der
Österreichischen Volkspartei
Parlament
1017 Wien
5. Freiheitlicher Parlamentsklub
Parlament
1017 Wien
6. Klub der Grün-Alternative
Abgeordneten
Parlament
1017 Wien
7. Verfassungsgerichtshof
8. Verwaltungsgerichtshof
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
10. Bundeskanzleramt, Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
11. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission,
Sektion X
12. Bundeskanzleramt, Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
13. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Franz Morak
14. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Mag. Karl Schweitzer
15. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
16. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Staatssekretär Dr. Hans Winkler
17. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
18. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
19. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
20. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Abtei-
lung III/1
21. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
Staatssekretär Sigisbert Dolinschek
22. Bundesministerium für Finanzen
23. Bundesministerium für Finanzen, Staatssekretär Dr. Alfred Finz
24. Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII/Zentrale Personalangelegenheiten
25. Bundesministerium für Inneres
26. Bundesministerium für Justiz
27. Bundesministerium für Landesverteidigung
28. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie



29. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Staatssekretär Mag. Eduard Mainoni
30. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Staatssekretär Mag. Helmut Kukacka
31. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
32. Rechnungshof
33. Rechnungshof, Abteilung I/9
34. Volksanwaltschaft
35. Statistik Österreich
36. Finanzprokuratur
37. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
38. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
39. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
40. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
41. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
42. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
43. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
44. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
45. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
46. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
47. Österreichischer Gewerkschaftsbund
48. Wirtschaftskammer Österreich
49. Fachverband Abwasser und Abfallwirtschaft
50. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
51. Bundesarbeitskammer
52. Österreichischer Landarbeiterkammertag
53. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
54. Vereinigung Österreichischer Industrieller
55. Kammer der Wirtschaftstrehänder
56. Österreichische Notariatskammer
57. Österreichische Apothekerkammer
58. Österreichische Ärztekammer
59. Österreichische Dentistenkammer
60. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
61. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
62. Österreichische Rektorenkonferenz
63. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
64. Österreichischer Gewerbeverein
65. Handelsverband
66. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
67. Österreichisches Normungsinstitut
68. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
69. ÖAMTC
70. ARBÖ
71. VCÖ
72. Rat für Forschungs- und Technologiekooperation
73. Österreichische ARGE für Rehabilitation
74. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
75. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
76. Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
77. Österreichischer Verband der Markenartikel-Industrie
78. ARGE Daten

79. Institut für Europarecht
80. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Graz
81. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
82. Zentrum für Europäisches Recht, Universität Innsbruck
83. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Salzburg
84. Institut für Europarecht, Universität Linz
85. Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
86. Österreichische Arbeitsring für Lärmbekämpfung
87. Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen
88. Rechtswissenschaftliche Fakultät
89. Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
90. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
91. Naturfreunde
92. Österreichischer Alpenverein
93. Umweldachverband
94. Welt Natur Fonds, WWF-Österreich
95. GLOBAL 2000
96. Kuratorium Rettet den Wald
97. Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
98. Greenpeace
99. Umweltberatung Österreich
100. Umweltschutzanstalt NÖ
101. Umweltschutzanstalt Tirol
102. Umweltschutzanstalt OÖ
103. Umweltschutzanstalt Steiermark
104. Umweltschutzanstalt Wien
105. Umweltschutzanstalt Kärnten
106. Umweltschutzanstalt Burgenland
107. Naturschutzanstalt für Vorarlberg
108. Landesumweltschutzanstalt Salzburg
109. Technologie Transfer Zentrum Leoben, Ing. Erich Pachatz
110. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
111. Verein für Konsumenteninformation
112. Interuniversitäres Forschungszentrum Graz
113. Kommunalkredit Public Consulting GmbH
114. Gesellschaft für Österreichische Chemiker
115. Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/13
116. Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
117. Univ. Prof. Dr. Paul Brunner (Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
118. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Wruss (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
119. Univ. Prof. DDr. Manfred Haider (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
120. Univ. Prof. Dr. Rolf Schulte-Hermann (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
121. Univ. Prof. Dr. Friedrich Wurst (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
122. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Lengyel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
123. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Johannes Reitinger (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)

124. Univ. Prof. Dr. Bernd Schwaighofer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
125. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Heinz Brandl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
126. Univ. Prof. Dipl. Ing. DDr. Albert Hackl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
127. Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
128. Univ. Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
129. Univ. Prof. Dr. Gerhard Vogel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
130. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Peter Lechner (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
131. Univ. Prof. Dr. Karl-Erich Lorber (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
132. Mag. Georg Rebernik (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
133. Montanuniversität Leoben, Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
134. Umweltbundesamt GmbH
135. ÖKOBÜRO-Koordinierungsstelle österr. Umweltorganisationen
136. Sicherheitstechnische Prüfstelle des Unfallverhütungsdienstes der Allg. Unfallversicherungsanstalt
137. Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
138. Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte
139. Bundesvergabeamt
140. Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

Wien, am 04.07.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.2.1.6/0069-VI/2/2005

Sachbearbeiter(in), DW
Mag. Hochholdinger/3438

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2005); Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich beiliegend den Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2005)

mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

29. August 2005

per e-mail an abteilung.62@lebensministerium.at zu übermitteln.

Sollte bis zu dem oben genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht. Bei der Abgabe einer Stellungnahme wird ersucht, eine Kopie der Stellungnahme an die Parlamentsdirektion per e-mail (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
DI Dr Leopold Zahrer

elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2004 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 181/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 Z 6 entfällt.

2. § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

- „1. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften in Gewässer oder in eine Kanalisation eingeleitet werden,
- 2. Stoffe, die zulässigerweise an die freie Luft abgegeben werden; solange diese Stoffe noch nicht an die freie Luft abgegeben wurden, unterliegen sie bei Behandlungsanlagen, die gemäß § 37 genehmigungspflichtig sind, dem 6. Abschnitt,“

3. Dem § 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

- „(7) Bestehen begründete Zweifel über
 - 1. den Umfang einer Berechtigung gemäß den §§ 24 oder 25,
 - 2. den Umfang der Abfallarten und -mengen, welche in einer Behandlungsanlage behandelt werden dürfen, oder
 - 3. die genehmigte Anlagenkapazität,

hat der Landeshauptmann auf Antrag eines Inhabers einer Berechtigung oder einer Anlagenebenehmigung oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen.“

4. Nach § 7 werden folgende § 7a bis 7b eingefügt:

„Abfallbeurteilungen und Überprüfungen von Behandlungsanlagen

§ 7a. (1) Abfallbeurteilungen im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. die Zuordnung eines bestimmten Abfalls, welcher aus einem definierten Prozess in gleich bleibender Qualität regelmäßig bei einem Abfallerzeuger anfällt (Abfallstrom), zu einer Abfallart nach einer Verordnung gemäß § 4,
- 2. die externe Güteüberwachung der Sekundärprodukte oder -rohstoffe nach einer Verordnung gemäß § 5,
- 3. die sachverständige Beurteilung für eine Ausstufung gemäß § 7,
- 4. die grundlegende Charakterisierung von Abfällen für die Deponierung und die diesbezüglichen Übereinstimmungsuntersuchungen im Rahmen der Fremdüberwachung (§ 15 Abs. 6),
- 5. die Fremdüberwachung betreffend die Einhaltung von Behandlungspflichten nach einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 und
- 6. die Fremdüberwachung, welche in einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung festgelegt ist, um den Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen dieser Verordnung zu erbringen.

Eine Abfallbeurteilung erfolgt auf Basis von Untersuchungen oder Literaturdaten und dem Wissen über die Herkunft und die Entstehung des zu untersuchenden Abfalls.

(2) Abfallbeurteilungen im Sinne des Abs. 1 im Auftrag des Abfallbesitzers und die Vornahme einer Fremdüberprüfung einer Behandlungsanlage gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 im Auftrag des Anlageninhabers dürfen nur von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden. Als befugt gilt eine Fachperson oder Fachanstalt, wenn sie gemäß § 7b registriert ist. Eine befugte Fachperson oder Fachanstalt darf nur dann eine Abfallbeurteilung oder eine Überprüfung einer Behandlungsanlage vornehmen, wenn kein Interessenskonflikt vorliegt. Die Fachperson oder der leitende Gutachter der Fachanstalt ist verantwortlich für die ordnungsgemäße, technisch einwandfreie und richtige

1. Ausarbeitung eines Probenahmeplans,
2. Durchführung der Probenahmen,
3. Durchführung der Analysen und
4. Bewertung der Untersuchungsergebnisse und der vorliegenden sonstigen Informationen

und hat die ordnungsgemäße Durchführung der Abfallbeurteilung oder der Überprüfung einer Behandlungsanlage zu bestätigen. Der leitende Gutachter einer Fachanstalt muss entweder ein für die Fachanstalt zeichnungsberechtigter Vertreter oder ein Dienstnehmer der Fachanstalt sein.

Registrierung einer Fachperson oder Fachanstalt

§ 7b. (1) Auf Antrag ist eine Fachperson oder Fachanstalt vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu registrieren, wenn

1. die Fachperson oder der leitende Gutachter der Fachanstalt über die Fachkunde des jeweiligen Fachbereichs (hygienische Untersuchungen oder andere Abfallbeurteilungen) verfügt,
2. die Fachperson oder der leitende Gutachter der Fachanstalt verlässlich ist; § 25 Abs. 5 gilt sinngemäß,
3. die Fachperson oder der leitende Gutachter der Fachanstalt jährlich zumindest an einem Ringversuch oder einem Laborvergleichstest teilnimmt; die Ringversuche und Laborvergleichstests sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu bestimmenden Parameter, der Matrix und der Probenahme vorzunehmen und sind im mehrjährigen Verlauf so auszuwählen, dass der gesamte Tätigkeitsbereich abgedeckt ist,
4. nur validierte Methoden verwendet werden,
5. die Fachperson oder die Fachanstalt über die technische und personelle Ausstattung verfügt, um die Ausarbeitung des Probenahmeplans, die Durchführung der Probenahmen und der überwiegenden Anzahl der erforderlichen Analysen und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse und der vorliegenden Informationen selbst vorzunehmen; ist die Fachperson oder Fachanstalt ein Erdwissenschaftler (Geologe, Hydrogeologe, Quartärgeologe oder Petrograph), können die Analysen an ein externes Labor vergeben werden, wenn sichergestellt wird, dass der Erdwissenschaftler über Auffälligkeiten bei der Analyse informiert wird,
6. ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist und
7. ein Schulungssystem für die Einschulung und Weiterbildung der bei Abfallbeurteilungen gemäß Abs. 1 oder bei Fremdüberprüfungen einer Behandlungsanlage tätigen Mitarbeiter eingerichtet ist.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift (zB Sitz) der Fachperson oder Fachanstalt und die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsadresse;
2. Namen der leitenden Gutachter einer Fachanstalt;
3. Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Ergänzungsregisternummer oder bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen;
4. Adresse der Standorte, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird;
5. Kontaktadressen, einschließlich vorhandener E-Mail-Adressen, und Kontaktpersonen;
6. Art und Beschreibung der Tätigkeit;
7. Angaben über die Fachkunde der Fachperson oder des leitenden Gutachters der Fachanstalt; sofern die Fachkunde im Ausland erworben wurde, ist das Zeugnis oder die Arbeitsbestätigung zu beglaubigen und erforderlichenfalls ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizulegen;
8. Angaben über die Verlässlichkeit;
9. Angaben über Ringversuche oder Laborvergleichstests innerhalb der letzten zwölf Monate;
10. Angaben über die verwendeten Methoden, insbesondere Darlegung, dass die erforderliche Ausstattung vorhanden ist und die Durchführung der Probenahmen und der überwiegenden Anzahl der erforderlichen Analysen von der Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden können;

(4) Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung gemäß Abs. 3 sind die Zollorgane berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.“

47. Im § 88 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bundesgesetzen“ die Wortfolge „oder Verordnungen“ eingefügt.

48. Im § 89 Z 4 lit. b wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Verweis angefügt:
„in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S 97;“

49. Im § 89 Z 4 wird in der lit. g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. h angefügt:

„h) Entscheidung 94/774/EG über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 3.12.1994, S 70.“

50. Dem § 91 werden folgende Absätze angefügt:

„(11) § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 7, die §§ 7a und 7b, § 13a Abs. 4a, § 15 Abs. 1 und 5, § 18 Abs. 2 und 5, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 2d, § 22 Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 4, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 48 Abs. 2 bis 2b, § 51 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 59 Abs. 2, § 62 Abs. 2a bis 2c, § 63 Abs. 1 und 2, § 64 Abs. 1, § 70 Abs. 2, § 78 Abs. 9 bis 11, § 79 Abs. 1 bis 3, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 bis 4, § 88 Abs. 3, § 89 Z 4 und Anhang 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit dem nächstfolgenden Monatsersten in Kraft, sofern Abs. 12 nicht anderes bestimmt. Zugleich treten § 2 Abs. 6 Z 6, § 20 Abs. 4 zweiter Satz und § 73 Abs. 4 zweiter Satz, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

(12) § 21 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

51. Anhang 6 lautet:

„Anhang 6

Stoffliste betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Einleitung

1. Die für die Anwendung des § 59 zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebs vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Betrieb. Mengen bis zu 2 % der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 84c Abs. 5 GewO 1994 unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Betriebsteilen nicht als Auslöser eines schweren Unfalles in Frage kommen.
2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen des § 59, wenn
 - a) eine Mengenschwelle nach Teil 1 erreicht wird;
 - b) eine Mengenschwelle nach Teil 2 erreicht wird;
 - c) eine in Teil 1 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2 vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z 3 dieser Einleitung) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
 - d) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 1 und 2 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3 dieser Einleitung) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
 - e) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3 dieser Einleitung) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
 - f) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3 dieser Einleitung) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.

11. Angaben über das Qualitätssicherungssystem;
 12. Angaben über die Einschulung und Weiterbildung der bei Abfallbeurteilungen gemäß § 7a Abs. 1 oder bei Fremdüberprüfungen einer Behandlungsanlage tätigen Mitarbeiter.
- (3) Die Fachkunde gemäß Abs. 1 Z 1 wird nachgewiesen durch
1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung
 - a) einer technischen Studienrichtung,
 - b) einer naturwissenschaftlichen Studienrichtung,
 - c) einer Studienrichtung an der Universität für Bodenkultur Wien,
 - d) einer Studienrichtung an der Montanuniversität Leoben,
 - e) eines individuellen Diplomstudiums (§ 17 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. Nr. I 48/1997) als Verbindung der Fachgebiete im Rahmen der in den lit. a bis d angeführten Studienrichtungen,
 - f) eines Fachhochschul-Studiengangs nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, sofern er den in lit. a bis e angeführten Studienrichtungen entspricht,
 - g) im Ausland, sofern sie den in lit. a bis f angeführten Hochschulausbildungen entspricht, oder
 2. einschlägige berufliche Kenntnisse durch
 - a) eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Ingenieur, Diplom-HTL-Ingenieur gemäß § 4 oder § 16 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461,
 - b) eine mindestens vierjährige Tätigkeit betreffend die Durchführung und Bewertung chemischer Analysen oder die Bestimmung von Krankheitserregern bei biologischen Untersuchungen oder
 - c) eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Rahmen von mindestens 50 Abfallbeurteilungen, einschließlich der Probenahmen, oder von mindestens zehn Untersuchungen gemäß den §§ 13 oder 14 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, einschließlich der Probenahmen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Fachperson oder Fachanstalt innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage eines vollständigen Antrags zu registrieren, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen. Die jeweiligen Fachbereiche sind anzugeben.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat eine Fachperson oder Fachanstalt aus dem Register gemäß § 22 Abs. 1 zu streichen, wenn eine der Voraussetzungen für die Registrierung nicht mehr gegeben ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat über die Streichung aus dem Register einen Bescheid zu erlassen. Sofern wieder alle Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt werden, kann die Fachperson oder die Fachanstalt einen neuen Antrag auf Aufnahme in das Register stellen.“

5. Im § 13a wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Hersteller und Importeure gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 über Altfahrzeuge haben die Daten gemäß § 22 Abs. 1a Z 1 bis 3 und 10 elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes zu registrieren. Änderungen der Daten gemäß dem ersten Satz sind unverzüglich vom Hersteller und Importeur über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden. Die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb von einem Monat über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden. Sofern dem Verpflichteten keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, kann er gegen einen Kostenbeitrag von 40 € die Registrierung oder die Änderung der Daten beim Umweltbundesamt schriftlich einbringen.“

6. Im § 15 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Behandlung von Abfällen“ die Wortfolge „und beim sonstigen Umgang mit Abfällen“ eingefügt.

7. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.“

8. Im § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „Versand-/Begleitformular gemäß einer Verordnung nach § 72 Z 2“ durch die Wortfolge „Notifizierungsbegleitschein (bestehend aus dem Notifizierungsbogen und dem Versand-/Begleitformular gemäß der Entscheidung 94/774/EG über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 3.12.1994, S 70)“ ersetzt.

9. Im § 18 Abs. 5 wird die Wortfolge „Versand-/Begleitscheinformulare“ durch die Zeichenfolge „Notifizierungsbegleitscheine (vgl. Abs. 2)“ ersetzt.

10. Im § 19 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Versand-/Begleitscheinformulars“ durch die Zeichenfolge „Notifizierungsbegleitscheins (vgl. § 18 Abs. 2)“ ersetzt.

11. § 20 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

12. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Abfallerzeuger eine Identifikationsnummer gemäß § 22 Abs. 1 zweiter Satz zuzuteilen. Diese Identifikationsnummer ist bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen im Begleitschein anzugeben. Weiters ist diese Identifikationsnummer bei Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, bei einer Anzeige gemäß § 7 und bei der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV zu verwenden.“

13. Im § 21 Abs. 2d wird nach dem Wort „Identifikationsnummer“ der Verweis „gemäß § 22 Abs. 1 zweiter Satz“ eingefügt.

14. Im § 21 wird im Abs. 3 im vorletzten Satz und im Abs. 4 im vorletzten Satz jeweils die Zeichenfolge „10. April“ durch die Zeichenfolge „15. März“ ersetzt.

15. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern das Register gemäß Abs. 1 bereits für den jeweiligen Teilbereich eingerichtet ist und keine Verpflichtung des Abfallbesitzers oder Anlageninhabers besteht, seine Daten in elektronischer Form an ein Register gemäß Abs. 1 zu übermitteln, hat

1. der Landeshauptmann folgende Daten in das jeweilige Register zu übertragen:

- a) die Daten einer Anzeige gemäß § 24 oder, sofern ein Bescheid erlassen wurde, die Daten des Bescheides gemäß § 24 betreffend den Umfang der Berechtigung; die Daten der gemäß § 77 Abs. 1 Z 6 übergeleiteten Berechtigungen sind auf Grund einer Anzeige des Berechtigten, welche Abfälle er zur Sammlung oder Behandlung übernehmen will, in das Register zu übertragen;
- b) die Daten einer Erlaubnis gemäß § 25 betreffend den Umfang der Berechtigung;
- c) die Daten betreffend die Anlagenkapazität und die von der Anlagengenehmigung umfassten Abfallarten (Abs. 1a Z 7 und 8); für vor dem 1. Jänner 2006 genehmigte Anlagen sind diese Daten bei einer gemäß § 37 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Änderung oder auf Grund eines Feststellungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7 in das Register zu übertragen;
- f) die amtliche Nummer gemäß Tiermaterialengesetz für Betriebe, welche tierische Nebenprodukte gemäß Tiermaterialengesetz behandeln; und
- e) die Daten gemäß § 18;

2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Daten gemäß den §§ 5, 7 und 69 Abs. 1 und die Daten der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen in das jeweilige Register zu übertragen.“

16. Im § 22 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Weiters ist jedermann ein Zugriff auf Name und Anschrift und die jeweiligen Fachbereiche der befugten Fachpersonen und Fachanstalten gemäß § 7a Abs. 2 einzuräumen.“

17. Im § 23 Abs. 3 wird in der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten, soweit diese für die Überprüfung der Verpflichtungen gemäß Z 1 bis 4 erforderlich sind.“

18. Im § 24 Abs. 2 wird in der Z 5 das Wort „und“ gestrichen, in der Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Sammel- und Verwertungssysteme.“

19. Im § 32 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „in privaten Haushalten anfallende Abfälle“ die Wortfolge „und Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind,“ eingefügt.

20. § 37 Abs. 4 Z 7 lautet:

„7. die Auffassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie;“

21. Im § 39 Abs. 3 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. eine Beschreibung der von einer in einem Ballungsraum gemäß § 3 Abs. 3 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG), BGBl. I Nr. 60/2005, gelegenen IPPC-Behandlungsanlage ausgehenden Lärmemissionen unter Angabe der Quellen; eine Kopie dieser Beschreibung ist von der Genehmigungsbehörde dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln;“

22. Im § 42 Abs. 1 Z 7 wird nach dem Wort „Verkehrs-Arbeitsinspektorat“ ein Beistrich gesetzt und die Zeichenfolge „gemäß dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994,“ durch die Zeichenfolge „soweit es sich um Betriebe oder Tätigkeiten handelt, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994, unterliegen,“ ersetzt.

23. Dem § 48 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Berechnung einer Sicherstellung ist für eine Deponie, in der ausschließlich nicht verunreinigter Bodenaushub abgelagert wird, von einem Nachsorgezeitraum von mindestens fünf Jahren, bei einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 über Deponien von mindestens 40 Jahren, in allen übrigen Fällen von einem Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren auszugehen. Im Fall der Insolvenz des Deponieinhabers müssen für die Durchführung der noch erforderlichen Maßnahmen die Sicherstellungen der Behörde als Vermögenswert zur Verfügung stehen. Sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt, hat die Behörde regelmäßig, zumindest alle fünf Jahre, eine Überprüfung der Kosten jener Maßnahmen, welche besichert werden, vorzunehmen und erforderlichenfalls sind die Sicherstellungen bescheidmäßig anzupassen.“

24. Im § 48 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Behörde hat jedenfalls die bescheidmäßig festgelegten Sicherstellungen, insbesondere die Höhe der Sicherstellung, zu überprüfen und erforderlichenfalls bescheidmäßig anzupassen, wenn sich die rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist, ändern. Die Behörde hat bei der Überprüfung und Festlegung einer angemessenen Sicherstellung von einer Berechnung bezogen auf die genehmigte Gesamtkapazität unter Berücksichtigung der Vorgaben des Abs. 2 auszugehen. Die Sicherstellungskosten sind in der Folge durch die Gesamtkapazität zu dividieren (durchschnittliche Sicherstellungskosten). Als angemessen gelten Sicherstellungen, in jener Höhe, welche durch die Multiplikation der durchschnittlichen Sicherstellungskosten mit der Summe des seit 1. Juli 1990 eingebrachten und des zum Zeitpunkt der Berechnung noch offenen Volumens der Deponie errechnet wird.“

(2b) Abs. 2a gilt nicht für Deponien, für die der Einbringungszeitraum beendet oder die genehmigte Gesamtkapazität erreicht ist.“

25. Im § 51 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 3 sind die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Maschinen, Geräte oder der Ausstattungen, einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 7 ist die Beschreibung der vorgesehenen Auffassungs- oder Stilllegungsmaßnahmen anzuschließen.“

26. Dem § 53 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bescheid gilt gegenüber dem Inhaber der mobilen Anlage als zugestellt, wenn er der Person, welche die mobile Anlage vor Ort bedient, schriftlich ausgefolgt oder mündlich verkündet wird.“

27. Dem § 59 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 84f GewO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist mit dem In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2005 beginnt.“

28. Dem § 62 werden folgende Abs. 2a bis 2c angefügt:

„(2a) Ist es offenkundig, dass eine Behandlungsanlage ohne Genehmigung betrieben wird oder der Inhaber nicht über die erforderliche Berechtigung gemäß § 25 verfügt, hat die Behörde ohne vorausgehendes Verfahren die Schließung des gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betriebs bescheidmässig zu verfügen.

(2b) Wird durch den Betrieb einer Behandlungsanlage die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum eines Dritten gefährdet, hat die Behörde mit Bescheid die erforderlichen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung, ohne vorausgehendes Verfahren zu verfügen.

(2c) Die Bescheide gemäß Abs. 2a oder 2b sind sofort vollstreckbar. Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 2, 2a oder 2b nicht mehr vor, so hat die Behörde die getroffenen Maßnahmen ehestmöglich zu widerrufen.“

29. Im § 63 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „Deponieabschnittes“ durch „Teilbereichs der Deponie“ und im vierten Satz die Wortfolge „den Deponieabschnitt“ durch die Wortfolge „den Teilbereich der Deponie“ ersetzt.

30. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Stilllegungsmaßnahmen sind in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 von der Behörde zu überprüfen.“

31. Im § 64 Abs. 1 Z 2 wird der Verweis „62 Abs. 2 und 3“ durch den Verweis „62 Abs. 2 bis 3“ ersetzt.

32. Im § 70 Abs. 2 wird die Wortfolge „Versand-/Begleitscheinformulars gemäß einer Verordnung nach § 72 Z 2“ durch die Zeichenfolge „Notifizierungsbegleitscheins (vgl. § 18 Abs. 2)“ ersetzt.

33. § 73 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

34. Dem § 78 werden folgende Abs. 9 bis 11 angefügt:

„(9) Inhaber von am 1. Jänner 2006 bestehenden IPPC-Behandlungsanlagen, welche in einem gemäß § 3 Abs. 3 Bundes-LärmG festgelegten Ballungsraum liegen, haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zum 30. Juni 2006 eine Beschreibung der von der IPPC-Behandlungsanlage ausgehenden Lärmemissionen unter Angabe der Quellen zu übermitteln.

(10) Bauten, Einbauten, Begrenzungen oder Ähnliches aus kreosothältigen Abfällen, die vor dem 1. Jänner 2004 errichtet oder vorgenommen wurden, können belassen werden, sofern keine Grundwassergefährdung oder Gesundheitsgefährdung durch häufigen Hautkontakt oder eine unzumutbare Geruchsbelästigung zu befürchten ist. Eine Gesundheitsgefährdung durch Luftemissionen oder häufigen Hautkontakt ist insbesondere bei der Verwendung von kreosothältigen Abfällen

1. in Gebäuden,

2. auf Spielplätzen und anderen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen,

zu befürchten.

(11) Fachpersonen und Fachanstalten, welche vor In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2005 Abfallbeurteilungen vorgenommen haben, dürfen diese Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur Erfassung im Register ausüben, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2005 eine Registrierung beantragen.“

35. § 79 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,“

36. § 79 Abs. 1 Z 11a lautet:

„11a. Abfallbeurteilungen entgegen § 7a Abs. 2 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 7, § 23 oder § 65 Abs. 1 oder entgegen dem Stand der Technik durchführt,“

37. Im § 79 Abs. 1 Z 12 wird die Zeichenfolge „oder entgegen § 53 Abs. 1“ ersetzt durch die Wortfolge „errichtet oder“.

38. Im § 79 Abs. 1 Z 18 wird nach der Zeichenfolge „Zuordnung,“ die Zeichenfolge „Emissionsgrenzwerte,“ eingefügt.

39. § 79 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,“

40. Im § 79 Abs. 2 Z 11 wird nach der Wortfolge „vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen“ die Wortfolge „oder Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 überleiteten Bescheide“ eingefügt.

41. Im § 79 Abs. 2 Z 18 wird nach der Wortfolge „erforderliche Bewilligung“ die Wortfolge „oder sonstige erforderliche Zustimmungen gemäß EG-Verbringungs-V“ eingefügt und in der Z 24 die Zeichenfolge „Abs. 4“ durch die Zeichenfolge „Abs. 5“ ersetzt.

42. Im § 79 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Verweis „§ 13,“ der Verweis „§ 13a Abs. 4a,“ und nach dem Verweis „§ 36 Z 4“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Verweis „§ 65 Abs. 1 Z 4“ die Zeichenfolge „oder § 78 Abs. 9“ eingefügt.

43. Im § 79 Abs. 3 Z 15 wird die Wortfolge „Versand-/Begleitscheinformulars“ durch das Wort „Notifizierungsbegleitscheins“ ersetzt.

44. § 82 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 oder 16 Abs. 1, des § 79 Abs. 1 Z 4, § 79 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit § 25 Abs. 1, des § 79 Abs. 1 Z 9, § 79 Abs. 1 Z 12 in Verbindung mit § 52 Abs. 1, des § 79 Abs. 2 Z 15, des § 79 Abs. 2 Z 18 bis 23, des § 79 Abs. 3 Z 6 und 8 und des § 79 Abs. 3 Z 13 bis 16 durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.“

45. Im § 82 wird im Abs. 2 die Wortfolge „und die Bundespolizeibehörden haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

46. § 83 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tätig und haben

1. die gemäß § 19 mitzuführenden Begleitscheine oder Unterlagen betreffend interner Transporte,
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und die Notifizierungsbegleitscheine (vgl. § 18 Abs. 2) und
3. die Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV

zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Verbringung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 21 bis 23 und 25 und gemäß § 79 Abs. 3 Z 13 bis 15 sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben. Haben die Organe Bedenken, dass eine Sache gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtiger Abfall ist, haben die Organe ein Feststellungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Z 3) zu veranlassen.

(2) Die Zollorgane werden ermächtigt, nach Maßgabe der §§ 37 und 37a VStG eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 € bis höchstens 1 450 € festzusetzen und einzuheben. Die Zollorgane werden ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften, insbesondere bei fehlenden Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV, mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG bis zu 150 € einzuheben.

(3) Wird eine Verbringung von Abfällen ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 69 Abs. 1 oder sonstige erforderliche Zustimmungen gemäß EG-VerbringungsV durchgeführt, so haben die Zollorgane, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Beförderungsmittel befindet, die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen und erforderlichenfalls eine Maßnahme gemäß Abs. 4 zu veranlassen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollorgane in Betrieb genommen werden. Die Anordnung der Unterbrechung gilt als aufgehoben, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß der EG-VerbringungsV für die Fortführung der Verbringung oder die Rückführung gemäß Art. 26 der EG-VerbringungsV den Zollorganen vorgelegt werden.

3. In Anwendung von Z 2 lit. c, d, e und f dieser Einleitung sind die Quotienten aus den Einzelmen- gen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen des § 59, wenn die Summe dieser Quotienten eine Zahl ergibt, die gleich oder größer als die Zahl 1 ist.
4. Bei Stoffen und Zubereitungen mit Eigenschaften, die zu mehr als einer Einstufung Anlass ge- ben, gilt der jeweils niedrigste Schwellenwert.
5. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Be- schreibung angegeben ist.
6. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, die Chemikalien- verordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000, und die Giftliste-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 126/2003, heranzuziehen. Für die Einstufung explosionsgefährlicher Stoffe nach Z 4 und 5 des Teils 2 ist auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefähr- licher Güter auf der Straße (UN/ADR) heranzuziehen. Ist ein Stoff oder eine Zubereitung nach Z 4 und 5 des Teils 2 sowohl nach UN/ADR als auch nach den chemikalienrechtlichen Bestim- mungen eingestuft, so hat die UN/ADR-Einstufung Vorrang vor der chemikalienrechtlichen Ein- stufung. Die jeweils geltende Fassung des UN/ADR wird auf der Internetseite des Bundesminis- teriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt.
7. Auf Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich gemäß einer in Z 6 dieser Einleitung zi- tierten Bestimmungen eingestuft werden (zB Abfall), aber dennoch in einem Betrieb vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den im Betrieb angetroffene Bedingungen hinsicht- lich ihres Potenzials für einen schweren Unfall gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besit- zen können, ist Anhang B der Chemikalienverordnung 1999 sinngemäß anzuwenden.
8. Im Sinne dieses Anhangs wird als Gas jeder Stoff bezeichnet, der bei einer Temperatur von 20°C einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 kPa hat. Im Sinne dieses Anhangs wird als Flüssigkeit jeder Stoff bezeichnet, der nicht als Gas definiert ist und sich bei einer Temperatur von 20°C und einem Standarddruck von 101,3 kPa nicht im festen Zustand befindet.

Teil 1

Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen

Fällt ein in Teil 1 genannter Stoff oder eine in Teil 1 genannte Zubereitung oder eine in Teil 1 genannte Gruppe von Stoffen oder Zubereitungen auch unter eine oder mehrere Kategorien von in Teil 2 genannten Stoffen oder Zubereitungen, so sind die in Teil 1 festgelegten Mengenschwellen anzuwenden.

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von § 84a Abs. 2 Z 1 GewO 1994 § 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994	
1.1	Ammoniumnitrat ¹⁾	5 000	10 000
1.2	Ammoniumnitrat ²⁾	1 250	5 000
1.3	Ammoniumnitrat ³⁾	350	2 500
1.4	Ammoniumnitrat ⁴⁾	10	50
2.1	Kaliumnitrat ⁵⁾	5 000	10 000
2.2	Kaliumnitrat ⁶⁾	1 250	5 000
3	Diarsenpentaoxid, Arsensäure oder ihre Salze	1	2
4	Arsentrioxid (Diarsentrioxid), arsenige Säure und ihre Salze	0,1	0,1
5	Brom	20	20
6	Chlor	10	25
7	Atemgängige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickel- disulfid, Dinickeltrioxid)	1	1
8	Ethylenimin (Aziridin)	10	20
9	Fluor	10	20
10	Formaldehyd (C ≥ 90%)	5	50

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von § 84a Abs. 2 Z 1 GewO 1994 § 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994	
11	Wasserstoff	5	50
12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25	250
13	Bleialkyle	5	50
14	Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas	50	200
15	Acetylen (Ethin)	5	50
16	Ethylenoxid	5	50
17	Propylenoxid (1,3-Epoxypropan)	5	50
18	Methanol	200	200
19	4,4-Methylen-bis (2-chloroanilin) und seine Salze, pulverförmig	0,01	0,01
20	Methylisocyanat	0,15	0,15
21	Sauerstoff	200	200
22	Toluylendiisocyanat	10	100
23	Carbonylchlorid (Phosgen)	0,3	0,75
24	Arsentrihydrid (Arsin)	0,2	1
25	Phosphortrihydrid (Phosphin)	0,2	1
26	Schwefeldichlorid	1	1
27	Schwefeltrioxid	15	75
28	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine, in TCDD-Äquivalenten berechnet ¹⁾	0,001	0,001
29	Folgende krebserzeugende Stoffe bei einer Konzentration von über 5 Gewichtsprozent: 4-Aminobiphenyl oder seine Salze, Benzotrichlorid, Benzidin oder seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether, 1,2-Dibromethan, Diethylsulphat, Dimethylsulphat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,2-Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2-Naphthylamin oder seine Salze, 4-Nitrobiphenyl und 1,3-Propansulton,	0,5	2
30	Erdölerzeugnisse ²⁾ : a) Ottokraftstoffe und Naphtha, b) Kerosin (einschließlich Turbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, Heizöle und Gasölmischströme)	2 500	25 000

Anmerkungen zu Teil 1:

¹⁾ Gilt für Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind; dies sind Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- a) gewichtsmäßig zwischen 15,75% und 24,5% beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4% brennbaren organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhangs III der Verordnung 2003/2003/EG über Düngemittel, Abl. Nr. L 301 vom 21.11.2003, S. 1 erfüllen,
- b) gewichtsmäßig höchstens 15,75% beträgt und brennbares organisches Material keiner Begrenzung unterliegt,

und die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75% entspricht 45% Ammoniumnitrat. Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 24,5% entspricht 70% Ammoniumnitrat.

Die Trogprüfung („trough test“ nach „United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods: Manual of Tests and Criteria“, Teil III Abschnitt 38.2) wird auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung gestellt.

2) Gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- a) gewichtsmäßig größer als 24,5% ist, ausgenommen Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90%,
- b) bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75% ist,
- c) bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90% gewichtsmäßig größer als 28% ist

und welche die Anforderungen des Anhangs III der Verordnung 2002/2003/EG über Düngemittel erfüllen.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28% entspricht 80% Ammoniumnitrat.

3) Gilt für

- a) Ammoniumnitrat in technischer Qualität, dh für Ammoniumnitrat und Zubereitungen aus Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
 - gewichtsmäßig zwischen 24,5% und 28% beträgt und die höchstens 0,4% brennbarer Stoffe enthalten,
 - gewichtsmäßig größer als 28% ist und die höchstens 0,2% brennbarer Stoffe enthalten,
- b) wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80% ist.

4) Gilt für nicht spezifikationsgerechtes Material und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen; diese Gruppe umfasst

- a) zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Zubereitungen von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Fußnoten zu Z 1.2 und 1.3, die vom Endverbraucher an einem Hersteller, an einem Inhaber einer Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder einer Anlage zum Zweck der Aufarbeitung, der Wiederaufarbeitung oder der Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Z 1.2 und 1.3 nicht mehr erfüllen,
- b) Düngemittel gemäß den Fußnoten zu Z 1.1 und 1.2, welche die Anforderungen der Verordnung 2003/2003/EG über Düngemittel nicht erfüllen.

5) Gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in geprüllter oder granulierter Form.

6) Gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis mit Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in kristalliner Form.

7) Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat gemäß § 3 Abs. 7 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989, BGBl. Nr. 19, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2002 zu erfolgen.

8) Brennbare Flüssigkeiten gemäß UN/ADR-Nr. 1202.

Teil 2 Kategorien von namentlich nicht in Teil 1 genannten Stoffen und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Kategorie der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von	
		§ 84a Abs. 2 Z 1 GewO 1994	§ 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994
1	Sehr giftig	5	20
2	Giftig	50	200
3	Brandfördernd	50	200
4	Explosionsgefährlich ¹⁾ (UN/ADR - Klasse 1.4)	50	200
5	Explosionsgefährlich ¹⁾ (UN/ADR - Klassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 oder Gefahrenhinweise R 2 oder R 3)	10	50
6	Entzündlich ²⁾	5 000	50 000
7	leicht entzündlich ³⁾	50	200

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Kategorie der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von § 84a Abs. 2 Z 1 § 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 GewO 1994	
8	leicht entzündlich ⁴⁾	5 000	50 000
9	Hochentzündliche Gase und Flüssigkeiten ⁵⁾	10	50
10	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R oder R 50/53)	100	200
11	Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 51/53)	200	500
12	Stoffe mit Einstufung mit Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15, soweit nicht durch Z 1 bis 11 erfasst	100	500
13	Stoffe mit der Einstufung R 29, soweit nicht durch Z 1 bis 11 erfasst	50	200

Anmerkungen zu Teil 2:

¹⁾ Als explosionsgefährlich im Sinne des Teils 2 sind auch pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen zu werten, mit welchen durch selbstständige, nicht detonierende, unter Freiwerden von Wärme ablaufender Reaktionen Licht, Gas, Schall, Rauch oder Wärme oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielt werden soll. Diese Definition umfasst auch explosionsgefährliche oder pyrotechnische Stoffe und Zubereitungen, die in Gegenständen enthalten sind. Ist bei Gegenständen, die explosionsgefährliche oder pyrotechnische Stoffe und Zubereitungen enthalten, die enthaltende Menge des Stoffs oder der Zubereitung bekannt, so ist für die Zwecke dieses Anhangs diese Menge maßgebend. Ist die Menge nicht bekannt, so ist für die Zwecke des § 59 der gesamte Gegenstand als explosionsgefährlich anzusehen.

²⁾ Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Z 6 sind entzündliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mindestens 21°C und höchstens 55°C (Gefahrenhinweis R 10), sofern sie eine Verbrennung unterhalten können.

³⁾ Leicht entzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 7 sind leichtentzündliche Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis R 17 oder flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55°C haben und unter Druck in flüssigem Zustand bleiben, sofern bei bestimmten Arten der Behandlung, zB unter hohem Druck und bei hoher Temperatur, das Risiko schwerer Unfälle entstehen kann.

⁴⁾ Leicht entzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 8 sind leicht entzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 11.

⁵⁾ Hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 9 sind Gase und Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis R 12, (Gase mit dem Gefahrenhinweis R 12, die sich in einem gasförmigen oder überkritischen Zustand befinden) oder entzündliche und leicht entzündliche flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedebereiches gehalten werden.“

Vorblatt

Probleme:

Die Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Änderungsrichtlinie) ist im Abfallwirtschaftsbe- reich umzusetzen.

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wird im Bundes- bereich mit dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG, 857 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XXII. GP) umgesetzt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Was- serwirtschaft hat gemäß dem Bundes-LärmG strategische Umgebungslärmkarten und Aktionspläne für IPPC-Behandlungsanlagen in Ballungsräumen zu erstellen und benötigt dazu die erforderlichen Informa- tionen über die Lärmquellen und -emissionen.

Die Anforderungen an befugte Fachpersonen und Fachanstalten, die Abfallprobenahmen und die diesbe- züglichen Untersuchungen durchführen, sind entsprechend den Vorgaben der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (Deponieentscheidung) neu zu regeln.

Sicherstellungen für Deponien sind gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien erforderlich. Konkrete Vorgaben für diese Sicherstellungen sind auf Vollzugsebene erarbeitet worden und sollen im Hinblick auf die Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen verbindlich festgelegt werden.

Ziele:

- Herstellung der EU-Konformität durch Umsetzung der EG-Regelungen
- Rechtssicherheit und Vereinheitlichung des Vollzugs

Inhalte:

- Anpassung der Seveso-II-Bestimmungen, insbesondere des Anhangs 6, an die Seveso-II- Änderungsrichtlinie
- Bekanntgabe der erforderlichen Informationen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Erstellung von strategischen Umgebungslärmkarten durch die Anlageninhaber bzw. die Genehmigungsbehörde
- Registrierung der befugten Fachpersonen und Fachanstalten unter Nachweis der erforderlichen Vor- aussetzungen
- Konkrete Vorgaben betreffend Sicherstellungen für Deponien
- Klarstellungen auf Grund der Erfahrungen aus dem Vollzug (insbesondere Geltungsbereich, Feststel- lungsbescheid, Behandlungspflichten, Anlagenrecht)

Alternativen:

Die Umsetzung des EG-Rechts ist zwingend erforderlich. Die Klarstellungen sind zweckmäßig und im Hinblick auf die Rechtssicherheit notwendig.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Umsetzung von EG-Regelungen bewirkt einerseits Rechtssicherheit und andererseits werden durch EG-rechtliche Regelungen und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten Wettbewerbsverzerrungen ver- ringert. Durch die vorgesehenen Klarstellungen kommt es zu mehr Rechtssicherheit. Insgesamt sind daher positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und indirekt auch auf die Beschäftigung zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Einmalige Kosten: 11 840,04 €

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Einmalige Kosten für die Bundesländer: 66 397,63 €

Jährliche Kosten für die Bundesländer: 16 596,30 €

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf enthält im Wesentlichen Maßnahmen zur Umsetzung von EG-Recht. Die übrigen Bestimmungen sind mit dem Primärrecht der EG und dem EG-Abfallrecht abgestimmt. Der Entwurf ist daher EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Seveso-II-Änderungsrichtlinie

Mit der Seveso-II-Änderungsrichtlinie werden seitens der Europäischen Union folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Änderungen im Geltungsbereich und neue Mengenschwellen auf Grund aktueller Vorkommnisse
- Rechtssicherheit im Bereich der Einstufung von Mineralöl-Massenprodukten
- Festlegung der Mengenschwellen für kanzerogene Substanzen und Substanzen mit einem Gefährdungspotential für Gewässer
- Festlegung von Mengenschwellen für Kaliumnitrat
- Harmonisierung der Vollzugspraxis bezüglich der Sicherheitsberichte und der Bestimmungen für die Raumordnung und Flächennutzung
- Stärkere Betonung des Zivilschutzes

Die Änderungen betreffen insbesondere den Anhang 6, welcher in Abstimmung mit der Anlage 5 GewO 1994 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 2005 (971 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XXII GP), angepasst wurde. Weiters soll eine Klarstellung zur Einstufung von Abfällen getroffen werden.

Die sonstigen erforderlichen Änderungen zur Umsetzung der Seveso-II-Änderungsrichtlinie wurden in der Gewerberechtsnovelle 2005 vorgenommen; mit § 59 AWG 2002 erfolgt die inhaltliche Übernahme der geänderten Bestimmungen.

Ergänzungen zum Bundes-LärmG

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ist die Basis eines gemeinsamen Europäischen Konzeptes zur Verringerung der Auswirkungen von Umgebungslärm. Der operative Kerninhalt der Umgebungslärmrichtlinie ist die Einführung von so genannten „strategischen Umgebungslärmkarten“, mit denen Flächen bzw. Zonen, in denen sich bestimmte Lärmquellen befinden, mit den Lärmpegeln und der Ausbreitung des Lärms dargestellt werden sollen. Mit diesen strategischen Umgebungslärmkarten soll somit – zum Großteil auf Berechnungen basierend – die Umgebungslärmsituation herrührend vom Verkehr auf Bundesstraßen der Kategorien A und S, vom Eisenbahnverkehr, vom zivilen Flugverkehr im Bereich von Flughäfen sowie bestimmte Betriebsanlagen einschließlich Häfen, Kesselanlagen, Bergbauanlagen und Abfallbehandlungsanlagen, wenn sie sich in definierten Ballungsräumen befinden, erfasst werden. Auf den strategischen Umgebungslärmkarten aufbauend sind Aktionspläne auszuarbeiten, in denen die Vorstellungen zur Verminderung von hohem Umgebungslärm ebenso enthalten sein sollen wie allfällige Schritte zum Schutz von ruhigen Gebieten. Weiters sieht die Umgebungslärmrichtlinie die Festlegung – einschließlich der grundsätzlichen technischen Anknüpfungspunkte – von Lärmindizes vor, die in sämtlichen Mitgliedstaaten zur Lärmbewertung (Messung, Berechnung) verwendet werden sollen.

Das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) setzt für den Bereich des Bundes die wesentlichen Eckpunkte und Instrumente der Umgebungslärmrichtlinie in österreichische bundesgesetzliche Vorschriften um. Für die Erstellung der strategischen Umgebungslärmkarten für IPPC-Behandlungsanlagen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verantwortlich. Für die Erstellung bedarf es der diesbezüglichen Informationen über Lärmemissionen, welche von den jeweiligen IPPC-Behandlungsanlagen ausgehen. Diese Informationen sollen im Rahmen eines Neuantrags oder eines Antrags zu einer wesentlichen Änderung über die Genehmigungsbehörde an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weitergeleitet werden (bereits derzeit sind in diesen Verfahren alle Emissionen und deren Quellen in den Antragsunterlagen zu beschreiben). Inhaber bestehender IPPC-Behandlungsanlagen sollen diese Daten bis Mitte 2006 direkt an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermitteln.

Registrierung befugter Fachpersonen und Fachanstalten

Entsprechend den Vorgaben der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtli-

nie 1999/31/EG (Deponieentscheidung) sollen die Anforderungen an Personen und Einrichtungen, die Abfallprobenahmen und -untersuchungen durchführen, neu geregelt werden.

Probenahmen und -untersuchungen sind gemäß der Deponieentscheidung von unabhängigen und qualifizierten Personen und Einrichtungen vorzunehmen, die über Erfahrungen mit Probenahme, Analyse und Beurteilung von Abfällen und über ein effizientes Qualitätssicherungssystem verfügen. Darüber hinaus verweist die Deponieentscheidung auf zahlreiche CEN-Normen, welche entsprechend anzuwenden sind.

Ursprünglich war beabsichtigt, die Umsetzung dieser Vorgaben im Rahmen der Novelle des Umweltmanagementgesetzes 2004 (UMG-Novelle 2004) vorzunehmen. Auf Grund der Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf der UMG-Novelle 2004 soll nun die Umsetzung im AWG 2002 vorgenommen werden. Zweckmäßigerweise sollen die Voraussetzungen für bestimmte Abfallbeurteilungen (Zuordnung eines Abfallstroms zu einer Abfallart, Überwachung der Qualität bei Komposten, Ausstufungsbeurteilungen, Beurteilungen für die Deponierung von Abfällen, Beurteilung der Kühlgerätebehandlung) und Überprüfungen von Behandlungsanlagen (jährliche Überprüfung von Verbrennungsanlagen gemäß der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002), gemeinsam geregelt werden.

Diese genannten Abfallbeurteilungen sollen nur von registrierten Fachpersonen und Fachanstalten durchgeführt werden. Allgemeine Daten über die Fachpersonen und Fachanstalten samt ihren Fachbereichen sollen im Register gemäß § 22 Abs. 1 von jedermann eingesehen werden können; damit erhalten alle Abfallbesitzer, welche diese Beurteilungen in Auftrag geben, eine wesentliche Hilfestellung bei der Auswahl der Auftragnehmer.

Sicherstellungen für Deponien

Gemäß der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien sind vom Deponieinhaber finanzielle Sicherstellungen für die Erfüllung der Auflagen während des Betriebs sowie während der Nachsorgephase zu leisten. Die Nachsorge für Deponien (ausgenommen Deponien für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial) hat entsprechend der Deponierichtlinie solange zu erfolgen, bis die Behörde feststellt, dass keine Umweltgefährdung mehr ausgeht, mindestens jedoch 30 Jahre.

Die wesentlichen Eckpunkte für die Festlegung einer Sicherstellung (Dauer des Nachsorgezeitraums für die Berechnung der Sicherstellung, Verfügbarkeit der Sicherstellung für die Behörde im Fall einer Insolvenz, finanzmathematische Berechnung oder Indexierung der Sicherstellung, Berechnungsvorgaben für bestehende Deponien) wurden im Rahmen von Vollzugsbesprechungen mit Ländervertretern im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug Ende 2003 erarbeitet und sollen nun verbindlich festgelegt werden. Für die Berechnung von Sicherstellungen steht ein entsprechendes Softwareprogramm auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung, das auch eine finanzmathematische Funktion aufweist.

Hingewiesen wird, dass – wie bisher – für Deponien unter 100 000 m³, auf denen nur nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert wird, gemäß § 48 Abs. 4 keine Sicherstellung erforderlich ist.

Sofern sich die rechtlichen Vorgaben für die Sicherstellung ändern, zB bei einer Änderung des Standes der Technik, sollen die Sicherstellungen überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Dies wird bei der Neuerlassung der Deponieverordnung für Reststoff- und Massenabfalldeponien der Fall sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnungen erfolgen unter Anwendung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, Anhänge 3.1 und 3.3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 387/2004. Demnach ergeben sich folgende durchschnittliche Personalausgaben für Vertragsbedienstete mit 2,5% Zuschlag pro Jahr (Werte 2004), ausgehend von 1680 Leistungsstunden:

v1: 52 189 € (entspricht 248,50 € pro Tag und 31,06 € pro Stunde)

v2: 37 688 € (entspricht 179,50 € pro Tag und 22,43 € pro Stunde)

v3: 31 462 € (entspricht 149,80 € pro Tag und 18,73 € pro Stunde)

Die Sachkosten werden mit 12% der Personalkosten berechnet.

Für die Raumkosten wird der Durchschnittswert in der Kategorie guter Nutzungswert herangezogen. Dieser beträgt 7,4 €/m². Pro Bediensteten ist 14 m² Bürofläche zu veranschlagen.

Die Verwaltungsgemeinkosten werden mit 20% der Personalkosten berechnet.

Zu § 6 Abs. 7 (Feststellungsbescheid)

Bestehen Zweifel betreffend die Berechtigung, Abfallarten oder die genehmigte Anlagenkapazität, kann der Landeshauptmann nun einen Feststellungsbescheid erstellen. Es wird von 20 Verfahren im Jahr und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von jeweils acht Stunden eines Juristen, fünf Stunden eines Technikers und vier Stunden einer v2-Arbeitskraft ausgegangen.

Jährlicher Aufwand bei den Bundesländern

Qualifikation	Kosten pro Stunde in €	Anzahl der Stunden	Anzahl der Verfahren	
v1	31,06	13	20	€ 8.075,60
v2	22,43	4	20	€ 1.794,40

Personalkosten € **9.870,00**
Sachkosten € **1.184,40**

Zu § 7b (Registrierung Fachperson/Fachanstalt)

Der Bundesminister hat Fachpersonen oder Fachanstalten auf Antrag zu registrieren. Es wird von der Registrierung von 60 Fachpersonen oder Fachanstalten und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von jeweils vier Stunden v1-wertiger und einer Stunde v2-wertiger Tätigkeit ausgegangen.

Einmaliger Aufwand beim Bund

Qualifikation	Kosten pro Stunde in €	Anzahl der Stunden	Anzahl der Verfahren	
v1	31,06	4	60	€ 7.454,40
v2	22,43	1	60	€ 1.345,80

Personalkosten € **8.800,20**
Sachkosten € **1.056,02**

Zu § 13a Abs. 4a (Registrierung Hersteller und Importeure)

Hersteller und Importeure gemäß der Altfahrzeugeverordnung, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen, haben sich elektronisch zu registrieren. Bei Nichtvorhandensein der technischen Möglichkeiten kann dies auch schriftlich erfolgen. Es ist mit einem **geringfügigen Mehraufwand beim Bund** zu rechnen.

Zu § 22 Abs. 2 (Elektronische Register)

Die Verpflichtungen des Landeshauptmanns und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, bestimmte Daten im Register zu erfassen, werden an die Entwicklungen der entsprechenden Projekte im elektronischen Datenmanagement angepasst. Es sind **Einsparungen bei den Bundesländern und beim Bund** zu erwarten.

Zu § 39 Abs. 3 Z 4a (Antragsunterlagen)

Für IPPC-Behandlungsanlagen, die in Ballungsräumen liegen, sind strategische Umgebungslärmkarten und Aktionspläne entsprechend dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) zu erstellen. Die dafür wesentlichen Informationen sollen bei Neugenehmigungen bzw. bei der Genehmigung einer wesentlichen Änderung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übermittelt werden. Es ist von einem **geringfügigen Mehraufwand bei den Bundesländern** auszugehen.

Zu § 48 Abs. 2 bis 2b (Sicherstellungen)

Erfolgt für die Sicherstellung für eine Deponie keine finanzmathematische Berechnung, hat die Behörde regelmäßig, zumindest alle fünf Jahre, eine Überprüfung vorzunehmen und die Sicherstellung erforderlichenfalls bescheidmäßig anzupassen. Weiters sind bescheidmäßig festgelegte Sicherstellungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, wenn sich die rechtlichen Verpflichtungen ändern, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist. Mit der Neufassung der Deponieverordnung ist davon auszugehen, dass die Massenabfall- und Reststoffdeponien zu überprüfen sind. Es wären daher ungefähr 100 Deponien – aufgeteilt auf die Jahre 2006 und 2007 – zu überprüfen. Es wird von einer durchschnittli-

chen Bearbeitungszeit von jeweils acht Stunden eines Juristen, fünf Stunden eines Technikers und vier Stunden einer v2-Arbeitskraft ausgegangen. Ausreichende Sicherstellungen sind in Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien erforderlich.

Jährlicher Aufwand bei den Bundesländern

Qualifikation	Kosten pro Stunde in €	Anzahl der Stunden	Anzahl der Verfahren	
v1	31,06	13	5	€ 2.018,90
v2	22,43	4	5	€ 448,60

Personalkosten € 2.467,50
Sachkosten € 296,10

Einmaliger Aufwand der Bundesländer, aufgeteilt auf die Jahre 2006 und 2007

Qualifikation	Kosten pro Stunde in €	Anzahl der Stunden	Anzahl der Verfahren	
v1	31,06	13	100	€ 40.378,00
v2	22,43	4	100	€ 8.972,00

Personalkosten € 49.350,00
Sachkosten € 5.922,00

Zu § 59 Abs. 2 (Seveso II)

Aufgrund der Änderung der Schwellenwerte im Anhang 6 wird von zusätzlich zwei Anlagen ausgegangen, die erstmals in den Anwendungsbereich der Seveso-II-Bestimmungen fallen. Grundsätzlich sind alle Behandlungsanlagen zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen. Durch die Überprüfungspflichten ergibt sich ein **geringfügiger Mehraufwand bei den Bundesländern**. Die Überprüfungen sind EG-rechtlich erforderlich.

Zu § 78 Abs. 9 (Übergangsbestimmung IPPC-Behandlungsanlagen)

Für IPPC-Anlagen in Ballungsräumen sind strategische Umgebungslärmkarten und Aktionspläne entsprechend dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) zu erstellen. Die diesbezüglichen Kosten wurden bereits im Bundes-LärmG berücksichtigt (vgl. Materialien zur Regierungsvorlage des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes, 857 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XXII. GP).

Personalkosten	§ 6 Abs. 7 (Feststellungsbescheid)	€ 9.870,00	€ 12.337,50
	§ 48 Abs. 2 bis 2b (Sicherstellungen)	€ 2.467,50	
Verwaltungssachkosten	Sachkosten	€ 1.480,50	€ 4.258,80
	Kosten für Raumbedarf	€ 310,80	
	Verwaltungsgemeinkosten	€ 2.467,50	
Jährliche Gesamtkosten			€ 16.596,30

Tabelle 2 - Gesamtaufstellung Einmalige Kosten			
Personalkosten	§ 7b (Registrierung Fachperson/-anstalt)	€ 8.800,20	€ 58.150,00
	§ 48 Abs. 2 bis 2b (Sicherstellungen)	€ 49.350,00	
Verwaltungssachkosten	Sachkosten	€ 6.978,02	€ 20.087,47
	Kosten für Raumbedarf	€ 1.479,41	
	Verwaltungsgemeinkosten	€ 11.630,04	
Einmalige Gesamtkosten			€ 78.237,67

Tabelle 3 - Einmalige Kosten beim Bund			
Personalkosten	§ 7b (Registrierung Fachperson/Fachanstalt)	€ 8.800,20	€ 8.800,20
Verwaltungssachkosten	Sachkosten	€ 1.056,02	€ 3.039,84
	Kosten für Raumbedarf	€ 223,78	
	Verwaltungsgemeinkosten	€ 1.760,04	
Einmalige Kosten beim Bund			€ 11.840,04

Tabelle 4 - Einmalige Kosten bei den Bundesländern, aufgeteilt auf die Jahre 2006 und 2007			
Personalkosten	§ 48 Abs. 2 bis 2b	€ 49.350,00	€ 49.350,00
Verwaltungssachkosten	Sachkosten	€ 5.922,00	€ 17.047,63
	Kosten für Raumbedarf	€ 1.255,63	
	Verwaltungsgemeinkosten	€ 9.870,00	
Einmalige Gesamtkosten			€ 66.397,63

Tabelle 5 - Jährliche Kosten bei den Bundesländern			
Personalkosten	§ 6 Abs. 7 (Feststellungsbescheid)	€ 9.870,00	€ 12.337,50
	§ 48 Abs. 2 bis 2b (Sicherstellungen)	€ 2.467,50	
Verwaltungssachkosten	Sachkosten	€ 1.480,50	€ 4.258,80
	Kosten für Raumbedarf	€ 310,80	
	Verwaltungsgemeinkosten	€ 2.467,50	
Jährliche Kosten bei den Bundesländern			€ 16.596,30

Kompetenzgrundlage:

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen ist der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 6 Z 6)

Im Hinblick auf die Neufassung der Bestimmungen zur befugten Fachperson und Fachanstalt soll die Definition entfallen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2)

Die derzeitige Formulierung der Ausnahmen aus dem Geltungsbereich des AWG 2002 haben im Vollzug teilweise Probleme aufgeworfen. So fallen verschiedene Wässer nicht unter die Definition „Abwasser“ oder werden Abfallverbrennungsanlagen unter Ausschluss der luftreinhalterechtlichen Bestimmungen nach dem AWG 2002 geregelt. Die gewählte Formulierung soll klarstellen, dass alle Wässer, welche (gemäß WRG und der auf diesem Gesetz basierenden Verordnungen) zulässigerweise in Gewässer oder in eine Kanalisation eingeleitet werden, vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen sind. Weiters sollen alle Stoffe, die (gemäß bundes- oder landesrechtlicher Regelungen) zulässigerweise an die freie Luft abgegeben werden, ebenfalls vom Geltungsbereich ausgenommen werden; anlagenrechtliche Vorgaben zur Minimierung dieser Stoffe bei gemäß dem AWG 2002 genehmigungspflichtigen Behandlungsanlagen sollen jedoch normiert werden können.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 7)

Insbesondere bei älteren Bescheiden betreffend die Berechtigung oder die Anlagene genehmigung entstehen immer wieder Auslegungsfragen, welche Abfallarten gemäß der Abfallverzeichnisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 570 idF BGBl. II Nr. 89/2005, vom Konsens umfasst sind bzw. für welche Kapazität die Anlage genehmigt ist. Im Zweifelsfall soll der Landeshauptmann einen diesbezüglichen Feststellungsbescheid erlassen können. Berufungsbehörde betreffend Berechtigungen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, betreffend Anlagene genehmigungen geht der Instanzenzug zum UVS.

Zu Z 4 (§ 7a und 7b)

Im § 7a Abs. 1 sollen jene Abfallbeurteilungen aufgezählt werden, welche durch externe befugte Fachpersonen und Fachanstalten durchzuführen sind. Mit Abfallbeurteilungen gemäß Z 1 bis 5 müssen bereits nach derzeitiger Rechtslage befugte Fachpersonen und Fachanstalten beauftragt werden. Auch die jährlichen Anlagenüberprüfungen bei Verbrennungsanlagen (vgl. Abs. 2) sind bereits derzeit von diesem Personenkreis durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Durchführung einer Abfallbeurteilung oder Überprüfung der Behandlungsanlage ist von der Fachperson oder vom leitenden Gutachter einer Fachanstalt zu bestätigen.

Für die Registrierung hat die Fachperson oder Fachanstalt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Voraussetzungen für die Registrierung durch die entsprechenden Antragsunterlagen nachzuweisen. Hinsichtlich der Fachbereiche sind chemische Analysen bzw. biologische Untersuchungen von Abfällen das zentrale Kriterium. Zur Sicherung der Qualität der Abfallbeurteilungen und zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Anwendung der Kriterien zur Abfallbeurteilung haben die Fachpersonen und die leitenden Gutachter der Fachanstalt regelmäßig an Ringversuchen teilzunehmen.

Sofern die Voraussetzungen für die Registrierung in der Folge wegfallen, soll die Fachperson oder Fachanstalt aus dem Register gestrichen werden; darüber ist bescheidmäßig abzusprechen. Sobald die Voraussetzungen wieder belegt werden können, kann die Fachperson oder Fachanstalt wieder einen Antrag auf Aufnahme in das Register stellen.

Zur Registrierung von Fachpersonen und Fachanstalten, die bereits Abfalluntersuchungen vor In-Kraft-Treten dieser Novelle vorgenommen haben, vgl. die Übergangsbestimmung des § 78 Abs. 11.

Zu Z 5 (§ 13a Abs. 4a)

Hersteller und Importeure haben Meldeverpflichtungen gemäß der Altfahrzeugeverordnung, BGBl. II Nr. 407/2002 idF BGBl. II Nr. 168/2005. Voraussetzung für die Verwendung des Registers gemäß § 22 für elektronische Meldungen ist die Registrierung der Meldepflichtigen. Diese Registrierung seitens der Meldepflichtigen soll – entsprechend dem Konzept der Hersteller von Elektro- und Elektronik-Altgeräten – normiert werden. Hersteller und Importeure, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Novelle eine Meldung gemäß Altfahrzeugeverordnung elektronisch abgegeben haben, sind bereits im Register erfasst und sind daher von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1)

Die Erfahrungen aus dem Vollzug haben gezeigt, dass die Normierung von Pflichten für die Tätigkeiten der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung zu eng ist. Es soll daher die Formulierung des § 15 Abs. 1 weiter gefasst werden.

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 5)

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass die Bestimmung zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, da nur auf die Rechtzeitigkeit der Übergabe abgestellt und nicht dezidiert die Übergabe selbst gefordert wurde. Eine diesbezügliche Klarstellung soll nun erfolgen.

Zu Z 8 bis 10 (§§ 18 Abs. 2 und 5, 19 Abs. 1)

Gemäß der EG-VerbringungsV sind sowohl der Notifizierungsbogen als auch das Versand-/Begleitformular bei einer grenzüberschreitenden Verbringung mitzuführen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des AWG 2002 sollen angepasst werden.

Zu Z 11 und 12 (§ 20 Abs. 4 und 6)

Identifikationsnummern (Global location number, GLN) werden nunmehr ausschließlich bei der Registrierung oder Erfassung im Register gemäß § 22 vergeben. Die Pflicht des Landeshauptmanns, Abfallerzeugern eine Identifikationsnummer auf Grund einer Meldung gemäß § 20 zuzuteilen, kann daher entfallen. Der Landeshauptmann hat nur mehr die Daten der schriftlichen Meldung im Register zu erfassen. Das Schreiben an den Abfallerzeuger mit der Bekanntgabe seiner Identifikationsnummer erfolgt automationsunterstützt über das Register.

Sofern ein Abfallbesitzer eine GLN erhalten hat, ist beim Ausfüllen des Begleitscheins und bei den abfallrechtlichen Meldungen diese Identifikation zu verwenden; vorhandene Abfallbesitzernummern haben ab diesem Zeitpunkt keine rechtliche Relevanz mehr.

Zu Z 13 (§ 21 Abs. 2d)

Es soll klargestellt werden, dass es sich bei der Identifikationsnummer um die GLN (Global location number), die im § 22 Abs. 1 zweiter Satz allgemein umschrieben wird, handelt.

Zu Z 14 (§ 21 Abs. 3 und 4)

Im Bereich des elektronischen Datenmanagements sollen Synergien auch daraus gewonnen werden, dass bestimmte Datensätze nur einmal gemeldet werden. Die Jahresabfallbilanz enthält insbesondere die jährlich behandelten Abfälle; diese Daten sollen zB bei der Emissionsmeldung nach Abfallverbrennungsverordnung, aus der Meldung der Jahresabfallbilanz entnommen werden und nicht neuerlich für die Emissionserklärung eingegeben werden müssen. Um dieses Konzept umzusetzen, muss die Abfalljahresbilanz die erste Meldung innerhalb eines Kalenderjahres sein. Dies soll mit der Änderung der Frist für die Jahresabfallbilanz erreicht werden. Die geänderte Frist soll erst ab 2007 (vgl. § 91 Abs. 12) gelten, die Frist für die Bilanzmeldung 2006 bleibt unverändert.

Zu Z 15 (§ 22 Abs. 2)

Die Verpflichtungen des Landeshauptmanns und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, bestimmte Daten im Register zu erfassen, sollen an die Entwicklungen der Projekte im elektronischen Datenmanagement angepasst werden. Bei der Erfassung der Daten sind die technischen und personellen Kapazitäten der Behörde zu berücksichtigen. Die amtliche Nummer gemäß Tiermaterialengesetz wird zweckmäßigerweise vom Landesveterinär eingegeben, welcher den Überblick über die entsprechenden Zulassungen hat.

Zu Z 16 (§ 22 Abs. 4)

Die Bestimmung soll an die §§ 7a und 7b angepasst werden. Der Abfallbesitzer ist für den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen verantwortlich, zB für die korrekte Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart oder zu einer konkreten Deponie. Um dem Abfallbesitzer die Beurteilung, welche potentiellen Auftragnehmer als befugte Fachperson oder Fachanstalt für die Beurteilungen in Frage kommen, zu erleichtern, sollen die registrierten Fachpersonen und Fachanstalten sowie deren Fachbereiche im Register für jedermann ersichtlich sein.

Zu Z 17 (§ 23 Abs. 3)

Zum Nachweis der Einhaltung bestimmter Vorgaben einer Verordnung gemäß § 23 sollen die diesbezüglichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten festgelegt werden können; dies dient nicht nur dem Umweltschutz, sondern auch Wettbewerbsverzerrungen können dadurch minimiert werden.

Zu Z 18 (§ 24 Abs. 2)

Sammel- und Verwertungssysteme sollen – ebenso wie im § 25 – vom § 24 (Berechtigung zur Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle) ausgenommen sein, da auch im Bereich der nicht gefährlichen Abfälle die Systeme einer umfassenden Genehmigungspflicht gemäß § 29 unterliegen.

Zu Z 19 (§ 32 Abs. 1)

Die Bestimmung des § 32 soll sich auch auf jene Abfälle beziehen, welche zwar im gewerblichen oder industriellen Bereich anfallen, sich jedoch von der Art her nicht von Abfällen, die üblicherweise in Haushalten anfallen, unterscheiden. Damit soll auch ein Gleichklang mit der Elektroaltgeräteverordnung (E-AG-VO), BGBl. II Nr. 121/2005, hergestellt werden (vgl. die Definition Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte und Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten, § 3 Z 7 und 8 EAG-VO).

Zu Z 20 (§ 37 Abs. 4)

Es soll klargestellt werden, dass auch die Auffassung einzelner Anlagenteile anzeigepflichtig ist.

Zu Z 21 (§ 39 Abs. 3)

Gemäß dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG), das bereits im Parlament beschlossen wurde (857 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XXII. GP), hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft strategische Umgebungslärmkarten und Aktionspläne für IPPC-Behandlungsanlagen, die in einem Ballungsraum (vgl. § 3 Abs. 3 Bundes-LärmG) liegen, auszuarbeiten. Die dafür wesentlichen Informationen, welche auch im Genehmigungsverfahren eine Bedeutung haben, sollen bei einer Neugenehmigung oder bei einer Genehmigung einer wesentlichen Änderung als Antragsunterlage zur Verfügung gestellt werden. Für bereits genehmigte IPPC-Behandlungsanlagen vgl. die Übergangsbestimmung § 78 Abs. 9.

Zu Z 22 (§ 42 Abs. 1)

Es soll klargestellt werden, dass das Verkehrs-Arbeitsinspektorat nur in jenen Fällen Parteistellung hat, in denen Betriebe oder Tätigkeiten (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 des Verkehrs-Inspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27) berührt sind, welche dem Bundesgesetz für Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen.

Zu Z 23 und 24 (§ 48 Abs. 2, 2a und 2b)

Für die Berechnung der Sicherstellung für eine Deponie sollen entsprechend dem Gefährdungspotential unterschiedliche Zeiträume für die Nachsorge festgelegt werden. Anzumerken ist, dass damit nur die Zeitvorgabe für die Berechnung festgelegt wird, wann eine Sicherstellung nicht mehr erforderlich ist, hängt davon ab, ob keine Umweltgefährdung von der Deponie mehr ausgeht.

Wesentlich ist, dass im Fall der Insolvenz die Sicherstellung getrennt vom Vermögen des Deponieinhabers bzw. des Unternehmens vorhanden ist, sodass die Sicherstellung tatsächlich der öffentlichen Hand zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung steht. Dieses Erfordernis wird insbesondere durch Bankgarantien erfüllt.

Die Sicherstellung kann entweder finanzmathematisch berechnet werden oder es ist eine regelmäßige Indexierung vorzunehmen.

Bei bestehenden Deponien soll nicht eine Sicherstellung in voller Höhe verlangt werden, sondern die Sicherstellung soll – umgerechnet auf einen durchschnittlichen Wert pro Kubikmeter – in der gleichen Bandbreite liegen wie bei einer neu genehmigten Deponie. Da Sicherstellungen seit 1990 erforderlich sind (damals geregelt im WRG 1959), soll für die Berechnung für bestehende Deponien nicht nur das noch offene Schüttvolumen sondern auch das zwischen 1990 bis jetzt geschüttete Volumen herangezogen werden. Für Deponien, welche nicht mehr beschüttet werden, soll auch keine Sicherstellung erforderlich sein.

Bei Änderungen der rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die besicherten Maßnahmen soll auch die Sicherstellung entsprechend angepasst werden.

Zu Z 25 (§ 51 Abs. 2)

Es soll klargestellt werden, dass auch im Anzeigeverfahren die erforderlichen Unterlagen, welche zur Beurteilung der angezeigten Maßnahmen erforderlich sind, beigelegt werden müssen.

Zu Z 26 (§ 53 Abs. 2)

Im Vollzug hat es Probleme mit der Zustellung von Bescheiden bei mobilen Anlagen gegeben. Im Hinblick auf den Umwelt- und Nachbarschutz, welche wirksam umzusetzen sind, soll der Bescheid als zugestellt gelten, wenn er dem Personal vor Ort mündlich verkündet oder in Schriftform ausgehändigt wird.

Zu Z 27 (§ 59 Abs. 2)

Zur Umsetzung der Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen (Seveso-II) verweist das AWG 2002 auf die diesbezüglichen Bestimmungen der GewO 1994. Mit der Gewerberechtsnovelle 2005 (971 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XXII. GP) wird im § 84f GewO 1994 eine Übergangsbestimmung für jene Betriebe, welche durch die Änderung der Schwellenwerte erstmals in den Anwendungsbereich der Seveso-II-Bestimmungen fallen, festgelegt. Diese Bestimmung gilt auch für das AWG 2002, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist für die Meldungen bzw. für die Ausarbeitung und Umsetzung des Sicherheitskonzepts bzw. -berichtes und des internen Notfallplans mit Inkraft-Treten der AWG-Novelle 2005 beginnt.

Zu Z 28 (§ 62 Abs. 2a bis 2c)

Im Vollzug haben sich die Möglichkeiten des § 62 als nicht ausreichend herausgestellt. Nach den Vorgaben der GewO 1994 (vgl. § 360 GewO 1994) soll die Behörde bei schweren Mängeln (keine Genehmigung der Anlage, keine Erlaubnis zur Behandlung gefährlicher Abfälle, Beeinträchtigungen von absoluten Rechten) rasche und effiziente Eingriffsmöglichkeiten erhalten.

Zu Z 29 (§ 63 Abs. 1)

Deponien werden nicht nur in Abschnitten sondern zB auch in Kompartimenten ausgebaut. Es soll klar gestellt werden, dass sich § 63 auf alle möglichen Teilbereiche einer Deponie bezieht.

Zu Z 30 (§ 63 Abs. 2)

Der Absatz soll sprachlich klarer gefasst werden.

Zu Z 31 (§ 64 Abs. 1)

Der Verweis soll an die Vorgaben dieser Novelle (vgl. Z 28) angepasst werden.

Zu Z 32 (§ 70 Abs. 2)

Der Verweis soll an die Vorgaben dieser Novelle (vgl. Z 8) angepasst werden.

Zu Z 33 (§ 73 Abs. 4)

Der zweite Satz des Abs. 4 kann entfallen, da Regelungen für den Fall, dass der Verpflichtete seinem Auftrag nicht nachkommt, anderweitig bestehen: In der Regel sind die beauftragten Maßnahmen zu vollstrecken, bei Gefahr in Verzug kommt Abs. 2 zur Anwendung.

Zu Z 34 (§ 78 Abs. 9 bis 11)

Abs. 9 enthält eine Übergangsbestimmung zu § 39 Abs. 3 Z 4a. Da auch für alle bestehenden IPPC-Behandlungsanlagen innerhalb der Ballungsräume gemäß § 3 Abs. 3 Bundes-LärmG strategische Umgebungslärmkarten und Aktionspläne ausgearbeitet werden müssen, sollen die Inhaber dieser Anlagen die erforderlichen Angaben über die Lärmquellen und -emissionen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung stellen.

Mit Erkenntnis vom 29. Jänner 2004, ZI. 2003/07/0121, hat der Verwaltungsgerichtshof eine Grundsatzentscheidung zu Einbauten aus kreosothältigen Abfällen, im konkreten Fall zu einer Krainerwand aus Bahnschwellen, getroffen. Mit Abs. 10 soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass bestehende Einbauten vor Ort belassen werden können, wenn keine Grundwassergefährdung, Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Geruchsbelästigung vorliegt. Eine Gesundheitsgefährdung ist jedenfalls in jenen Fällen anzunehmen, in denen die Verwendung derartiger Hölzer auch chemikalienrechtlich nicht mehr zulässig ist (vgl. § 17 der Chemikalienverbotverordnung, BGBl. II Nr. 477/2003). Neue Einbauten von kreosothältigen Abfällen sind jedenfalls unzulässig.

Abs. 11 enthält eine Übergangsbestimmung zur Registrierung der befugten Fachpersonen und Fachanstalten (vgl. Z 4).

Zu Z 35 bis 43 (§ 79)

Die erforderlichen Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der AWG-Novelle 2005 sollen normiert werden.

Weiters soll der konsenslose Betrieb bzw. die konsenslose Errichtung einer mobilen Anlage gemäß Abs. 1 Z 12, der konsenswidrige Betrieb gemäß Abs. 2 Z 14 strafbar sein (Z 37).

Zu Z 44 und 45 (§ 82)

Mit der Erweiterung der Europäischen Union im Mai 2004 fand auch eine Umorganisation im Bereich des Zolls statt und eine große Anzahl an MitarbeiterInnen des Bundesministeriums für Finanzen wurde vom Bundesministerium für Inneres übernommen. Um die notwendige Kontrolltätigkeit im Zusammen-

hang mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen aufrecht erhalten zu können, sollen daher die Mitwirkungsbefugnisse der Bundespolizei erweitert werden.

Mit Artikel 5 der Novelle 2005 zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG-Novelle 2005), BGBl. I Nr. 151/2004, wurden im Zuge der Zusammenlegung der Polizei und der Gendarmerie in allen Bundesgesetzen die Begriffe „Gendarmerie“ auf „Bundespolizei“ geändert. Die dadurch bewirkten Doppelnennungen der Bundespolizei im § 82 Abs. 1 und Abs. 2 sollen nun bereinigt werden.

Zu Z 46 (§ 83 Abs. 1 bis 4)

Abs. 1 soll um die Kontrollmöglichkeit der Unterlagen betreffend interne Transporte ergänzt werden. Im Abs. 2 soll der Rahmen für die Organstrafverfügung erhöht werden. Abs. 3 und 4 sollen sprachlich klarer gefasst werden.

Zu Z 47 (§ 88 Abs. 3)

Verweise auf das AWG 1990 in Verordnungen sollen ebenso wie derartige Verweise in Bundesgesetzen als Verweise auf das AWG 2002 gelten.

Zu Z 48 und 49 (§ 89)

Es soll auf die Umsetzung der angeführten EG-Regelungen im Abfallbereich hingewiesen werden.

Zu Z 51 (Anhang 6)

Der Anhang 6 ist entsprechend der Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen anzupassen. Der Anhang ist abgestimmt auf die durch die Gewerberechtsnovelle 2005 geänderte Anlage 5 GewO 1994. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen in den gesetzlichen Materialien, 971 der Beilagen der Sten. Prot. des NR XXII. GP, wird verwiesen.

Geltende Fassung	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 2. (1) bis (5) ...</p> <p>(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes</p> <p>1. bis 5. ...</p> <p>6. sind „befugte Fachpersonen oder Fachanstalten“ Personen oder Einrichtungen:</p> <p>a) für die Durchführung biologischer, chemischer und physikalischer Untersuchungen</p> <p>aa) akkreditierte Stellen (Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992),</p> <p>bb) Einrichtungen des Bundes oder eines Bundeslandes oder von Körperschaften öffentlichen Rechts,</p> <p>cc) gesetzlich autorisierte Stellen oder</p> <p>dd) Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, technische Büros des einschlägigen Fachgebietes und chemische Laboratorien, sofern für zu untersuchende Materialien die Teilnahme an Laborvergleichstests nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu bestimmenden Parameter, der Matrix und der Probenahme erfolgt und zusätzlich für bb) bis dd) keine Interessenskonflikte vorliegen, nur validierte Methoden verwendet werden und ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist;</p> <p>b) für die Durchführung hygienischer Untersuchungen Personen oder Einrichtungen, die zusätzlich zur Erfahrung und zur Qualitätssicherung eine Berechtigung zum Umgang mit pathogenen Mikroorganismen besitzen.</p> <p>Gleiches gilt für Personen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist, welche den genannten Stellen gleichwertig und staatlich anerkannt sind und die genannten Bedingungen erfüllen.</p> <p>(7) bis (8) ...</p> <p>§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für</p>	<p>§ 2. (1) bis (5) ...</p> <p>(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes</p> <p>1. bis 5. ...</p>	<p>(7) bis (8) ...</p> <p>§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für</p>

Geltende Fassung

1. Abwasserinhaltsstoffe, die zufolge Einleitung in Gewässer oder eine Kanalisation wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen,
2. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den luftreinhaltrechtlichen Vorschriften an die freie Luft abgegeben werden,

3. bis 6. ...

§ 6. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften in Gewässer oder in eine Kanalisation eingeleitet werden,
2. Stoffe, die zulässigerweise an die freie Luft abgegeben werden; solange diese Stoffe noch nicht an die freie Luft abgegeben wurden, unterliegen sie bei Behandlungsanlagen, die gemäß § 37 genehmigungspflichtig sind, dem 6. Abschnitt,

3. bis 6. ...

§ 6. (1) bis (6) ...

(7) Bestehen begründete Zweifel über

1. den Umfang einer Berechtigung gemäß den §§ 24 oder 25,
2. den Umfang der Abfallarten und -mengen, welche in einer Behandlungsanlage behandelt werden dürfen, oder
3. die genehmigte Anlagenkapazität,

hat der Landeshauptmann auf Antrag eines Inhabers einer Berechtigung oder einer Anlagengenehmigung oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

§ 7. (1) bis (7) ...

Abfallbeurteilungen und Überprüfungen von Behandlungsanlagen

§ 7a. (1) Abfallbeurteilungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Zuordnung eines bestimmten Abfalls, welcher aus einem definierten Prozess in gleich bleibender Qualität regelmäßig bei einem Abfallerzeuger anfällt (Abfallstrom), zu einer Abfallart nach einer Verordnung gemäß § 4,
2. die externe Güteüberwachung der Sekundärprodukte oder -rohstoffe nach einer Verordnung gemäß § 5,
3. die sachverständige Beurteilung für eine Ausstufung gemäß § 7,
4. die grundlegende Charakterisierung von Abfällen für die Deponierung und die diesbezüglichen Übereinstimmungsuntersuchungen im Rahmen der Fremdüberwachung (§ 15 Abs. 6),
5. die Fremdüberwachung betreffend die Einhaltung von Behandlungspflichten nach einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 und
6. die Fremdüberwachung, welche in einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung festgelegt ist, um den Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen dieser Verordnung zu erbringen.

§ 7. (1) bis (7) ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Eine Abfallbeurteilung erfolgt auf Basis von Untersuchungen oder Literaturdaten und dem Wissen über die Herkunft und die Entstehung des zu untersuchenden Abfalls.

(2) Abfallbeurteilungen im Sinne des Abs. 1 im Auftrag des Abfallbesitzers und die Vornahme einer Fremdüberprüfung einer Behandlungsanlage gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 im Auftrag des Anlageninhabers dürfen nur von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden. Als befugt gilt eine Fachperson oder Fachanstalt, wenn sie gemäß § 7b registriert ist. Eine befugte Fachperson oder Fachanstalt darf nur dann eine Abfallbeurteilung oder eine Überprüfung einer Behandlungsanlage vornehmen, wenn kein Interessenskonflikt vorliegt. Die Fachperson oder der leitende Gutachter der Fachanstalt ist verantwortlich für die ordnungsgemäße, technisch einwandfreie und richtige

1. Ausarbeitung eines Probenahmeplans,
2. Durchführung der Probenahmen,
3. Durchführung der Analysen und
4. Bewertung der Untersuchungsergebnisse und der vorliegenden sonstigen Informationen

und hat die ordnungsgemäße Durchführung der Abfallbeurteilung oder der Überprüfung einer Behandlungsanlage zu bestätigen. Der leitende Gutachter einer Fachanstalt muss entweder ein für die Fachanstalt zeichnungsberechtigter Vertreter oder ein Dienstnehmer der Fachanstalt sein.

Registrierung einer Fachperson oder Fachanstalt

§ 7b. (1) Auf Antrag ist eine Fachperson oder Fachanstalt vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu registrieren, wenn

1. die Fachperson oder der leitende Gutachter der Fachanstalt über die Fachkunde des jeweiligen Fachbereichs (hygienische Untersuchungen oder andere Abfallbeurteilungen) verfügt,
2. die Fachperson oder der leitende Gutachter der Fachanstalt verlässlich ist; § 25 Abs. 5 gilt sinngemäß,
3. die Fachperson oder der leitende Gutachter der Fachanstalt jährlich zumindest an einem Ringversuch oder einem Laborvergleichstest teilnimmt; die Ringversuche und Laborvergleichstests sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu bestimmenden Parameter, der Matrix

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

und der Probenahme vorzunehmen und sind im mehrjährigen Verlauf so auszuwählen, dass der gesamte Tätigkeitsbereich abgedeckt ist,

4. nur validierte Methoden verwendet werden,
5. die Fachperson oder die Fachanstalt über die technische und personelle Ausstattung verfügt, um die Ausarbeitung des Probenahmeplans, die Durchführung der Probenahmen und der überwiegenen Anzahl der erforderlichen Analysen und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse und der vorliegenden Informationen selbst vorzunehmen; ist die Fachperson oder Fachanstalt ein Erdwissenschaftler (Geologe, Hydrogeologe, Quarz- oder Petrograph), können die Analysen an ein externes Labor vergeben werden, wenn sichergestellt wird, dass der Erdwissenschaftler über Auffälligkeiten bei der Analyse informiert wird,
6. ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist und
7. ein Schulungssystem für die Einschulung und Weiterbildung der bei Abfallbeurteilungen gemäß Abs. 1 oder bei Fremdüberprüfungen einer Behandlungsanlage tätigen Mitarbeiter eingerichtet ist.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift (zB Sitz) der Fachperson oder Fachanstalt und die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsadresse;
2. Namen der leitenden Gutachter einer Fachanstalt;
3. Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Ergänzungsregisternummer oder bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen;
4. Adresse der Standorte, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird;
5. Kontaktadressen, einschließlich vorhandener E-Mail-Adressen, und Kontaktpersonen;
6. Art und Beschreibung der Tätigkeit;
7. Angaben über die Fachkunde der Fachperson oder des leitenden Gutachters der Fachanstalt; sofern die Fachkunde im Ausland erworben wurde, ist das Zeugnis oder die Arbeitsbestätigung zu beglaubigen und erforderlichenfalls ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizulegen;
8. Angaben über die Verlässlichkeit;
9. Angaben über Ringversuche oder Laborvergleichstests innerhalb der letzten zwölf Monate;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

10. Angaben über die verwendeten Methoden, insbesondere Darlegung, dass die erforderliche Ausstattung vorhanden ist und die Durchführung der Probenahmen und der überwiegenden Anzahl der erforderlichen Analysen von der Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden können;
11. Angaben über das Qualitätssicherungssystem;
12. Angaben über die Einschulung und Weiterbildung der bei Abfallbeurteilungen gemäß § 7a Abs. 1 oder bei Fremdüberprüfungen einer Behandlungsanlage tätigen Mitarbeiter.
- (3) Die Fachkunde gemäß Abs. 1 Z 1 wird nachgewiesen durch
1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung
 - a) einer technischen Studienrichtung,
 - b) einer naturwissenschaftlichen Studienrichtung,
 - c) einer Studienrichtung an der Universität für Bodenkultur Wien,
 - d) einer Studienrichtung an der Montanuniversität Leoben,
 - e) eines individuellen Diplomstudiums (§ 17 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. Nr. I 48/1997) als Verbindung der Fachgebiete im Rahmen der in den lit. a bis d angeführten Studienrichtungen,
 - f) eines Fachhochschul-Studiengangs nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, sofern er den in lit. a bis e angeführten Studienrichtungen entspricht,
 - g) im Ausland, sofern sie den in lit. a bis f angeführten Hochschulausbildungen entspricht, oder
 2. einschlägige berufliche Kenntnisse durch
 - a) eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Ingenieur, Diplom-HTL-Ingenieur gemäß § 4 oder § 16 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461,
 - b) eine mindestens vierjährige Tätigkeit betreffend die Durchführung und Bewertung chemischer Analysen oder die Bestimmung von Krankheits-erregern bei biologischen Untersuchungen oder
 - c) eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Rahmen von mindestens 50 Abfallbeurteilungen, einschließlich der Probenahmen, oder von mindestens zehn Untersuchungen gemäß den §§ 13 oder 14 des Atlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, einschließlich der Probenahmen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Fachperson oder Fachanstalt innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage eines vollständigen Antrags zu registrieren, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen. Die jeweiligen Fachbereiche sind anzugeben.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat eine Fachperson oder Fachanstalt aus dem Register gemäß § 22 Abs. 1 zu streichen, wenn eine der Voraussetzungen für die Registrierung nicht mehr gegeben ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat über die Streichung aus dem Register einen Bescheid zu erlassen. Sofern wieder alle Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt werden, kann die Fachperson oder die Fachanstalt einen neuen Antrag auf Aufnahme in das Register stellen.

§ 13a. (1) bis (4) ...**§ 13a. (1) bis (4) ...**

(4a) Hersteller und Importeure gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 über Altfahrzeuge haben die Daten gemäß § 22 Abs. 1a Z 1 bis 3 und 10 elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes zu registrieren. Änderungen der Daten gemäß dem ersten Satz sind unverzüglich vom Hersteller und Importeur über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden. Die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb von einem Monat über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu melden. Sofern dem Verpflichteten keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, kann er gegen einen Kostenbeitrag von 40 € die Registrierung oder die Änderung der Daten beim Umweltbundesamt schriftlich einbringen.

(5) ...**(5) ...**

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen sind

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(2) bis (4) ...**(2) bis (4) ...**

(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten so rechtzeitig zu übergeben, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung

(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung

Geltende Fassung

tens einmal in drei Jahren einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

§ 18. (1) ...

(2) Im Fall einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 66 ff) sind Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle im Versand-/Begleitformular gemäß einer Verordnung nach § 72 Z 2 für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zu deklarieren. Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

(3) bis (4) ...

(5) Für Begleitscheine, Versand-/Begleitformulare und Meldungen gemäß Abs. 4 gilt § 17 Abs. 5 erster bis dritter Satz sinngemäß.

§ 19. (1) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, sind

1.

2. im Falle einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 66 ff) Abschriften des Versand-/Begleitformulars für die grenzüberschreitende Verbringung ...

3.,

mitzuführen und ...

(2) ...

§ 20. (1) bis (3) ...

(4) Zuständige Behörde ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland die gefährlichen Abfälle erstmals anfallen. Der Landeshauptmann hat demjenigen, der erstmals eine Meldung gemäß Abs. 1 erstattet, eine zentral verwaltete Identifikationsnummer zuzuteilen.

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung

sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

§ 18. (1) ...

(2) Im Fall einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 66 ff) sind Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle im Notifizierungsbegleitschein (bestehend aus dem Notifizierungsbogen und dem Versand-/Begleitformular gemäß der Entscheidung 94/774/EG über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, ABI. Nr. L 310 vom 3.12.1994, S 70)

(3) bis (4) ...

(5) Für Begleitscheine, Notifizierungsbegleitscheine (vgl. Abs. 2).

§ 19. (1) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, sind

1. ...

2. im Falle einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 66 ff) Abschriften des Notifizierungsbegleitscheins (vgl. § 18 Abs. 2)

3.,

mitzuführen und ...

(2) ...

§ 20. (1) bis (3) ...

(4) Zuständige Behörde ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland die gefährlichen Abfälle erstmals anfallen.

(5) ...

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Abfallerzeuger eine Identifikationsnummer gemäß § 22 Abs. 1 zweiter Satz zuzuteilen. Diese Identifikationsnummer ist bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen im Begleitschein anzugeben. Weiters ist diese Identif-

Geltende Fassung

§ 21. (1) bis (2c) ...

- (2d) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Abfallsammler und -behandler auf Grund der Registrierung eine Identifikationsnummer, bei mehreren Standorten oder Anlagen weitere Identifikationsnummern, zuzuteilen. ...
- (3) Gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler ... bis spätestens 10. April jeden Jahres ...
- (4) Inhaber einer Deponie haben ... bis spätestens 10. April jeden Jahres ...
- (5) ...

§ 22. (1) bis (1a) ...

- (2) Sofern keine Verpflichtung des Abfallbesitzers oder Anlageninhabers gemäß den §§ 20 und 21 besteht, seine Daten in elektronischer Form an ein Register gemäß Abs. 1 zu übermitteln, hat
1. der Landeshauptmann die abfallwirtschaftlichen Stammdaten gemäß Abs. 1a und den §§ 20, 24, 25, 37 und 52 und die Daten gemäß den §§ 18 und 60, und

Vorgeschlagene Fassung

kationsnummer bei Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, bei einer Anzeige gemäß § 7 und bei der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV zu verwenden.

§ 21. (1) bis (2c) ...

- (2d) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Abfallsammler und -behandler auf Grund der Registrierung eine Identifikationsnummer, gemäß § 22 Abs. 1 zweiter Satz bei mehreren Standorten oder Anlagen weitere Identifikationsnummern, zuzuteilen. ...
- (3) Gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler ... bis spätestens 15. März jeden Jahres ...
- (4) Inhaber einer Deponie haben ... bis spätestens 15. März jeden Jahres ...
- (5) ...

§ 22. (1) bis (1a) ...

- (2) Sofern das Register gemäß Abs. 1 bereits für den jeweiligen Teilbereich eingerichtet ist und keine Verpflichtung des Abfallbesitzers oder Anlageninhabers besteht, seine Daten in elektronischer Form an ein Register gemäß Abs. 1 zu übermitteln, hat
1. der Landeshauptmann folgende Daten in das jeweilige Register zu übertragen:
- a) die Daten einer Anzeige gemäß § 24 oder, sofern ein Bescheid erlassen wurde, die Daten des Bescheides gemäß § 24 betreffend den Umfang der Berechtigung; die Daten der gemäß § 77 Abs. 1 Z 6 übergeleiteten Berechtigungen sind auf Grund einer Anzeige des Berechtigten, welche Abfälle er zur Sammlung oder Behandlung übernehmen will, in das Register zu übertragen;
- b) die Daten einer Erlaubnis gemäß § 25 betreffend den Umfang der Berechtigung;
- c) die Daten betreffend die Anlagenkapazität und die von der Anlageneinigung umfassten Abfallarten (Abs. 1a Z 7 und 8); für vor dem 1. Jänner 2006 genehmigte Anlagen sind diese Daten bei einer gemäß § 37 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Änderung oder auf Grund eines Feststellungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7 in das Register zu übertragen;
- f) die amtliche Nummer gemäß Tiermaterialengesetz für Betriebe, welche

Geltende Fassung

2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Daten gemäß den §§ 5, 7, 21 Abs. 4 und 69 Abs. 1 und die Daten der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen in das jeweilige Register zu übertragen.

(3) ...

(4) Der Zugriff ... einzuräumen. Im Umfang ihrer Zuständigkeit ist ...

(5) bis (6) ...

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, ...:

1. bis 4. ...

5. ... anzupassen sind.

§ 24. (1) ...

(2) Dieser Anzeigepflicht unterliegen nicht

1. bis 4. ...

5. ... abzuführen, und

6. ... ist.

§ 32. (1) Sammel- und Verwertungssysteme, die in privaten Haushalten anfallende Abfälle sammeln und ...

(2) bis (4) ...

§ 37. (1) bis (3) ...

(4) Folgende Maßnahmen sind

Vorgeschlagene Fassung

tierische Nebenprodukte gemäß Tiermaterialienengesetz behandeln; und
e) die Daten gemäß § 18;

2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Daten gemäß den §§ 5, 7 und 69 Abs. 1 und die Daten der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen in das jeweilige Register zu übertragen.

(3) ...

(4) Der Zugriff ... einzuräumen. Weiters ist jedermann ein Zugriff auf Name und Anschrift und die jeweiligen Fachbereiche der befugten Fachpersonen und Fachanstalten gemäß § 7a Abs. 2 einzuräumen. Im Umfang ihrer Zuständigkeit ist ...

(5) bis (6) ...

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, ...:

1. bis 4. ...

5. ... anzupassen sind;

6. Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten, soweit diese für die Überprüfung der Verpflichtungen gemäß Z 1 bis 4 erforderlich sind.

§ 24. (1) ...

(2) Dieser Anzeigepflicht unterliegen nicht

1. bis 4. ...

5. ... abzuführen,

6. ... ist,

7. Sammel- und Verwertungssysteme.

§ 32. (1) Sammel- und Verwertungssysteme, die in privaten Haushalten anfallende Abfälle und Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, sammeln und ...

(2) bis (4) ...

§ 37. (1) bis (3) ...

(4) Folgende Maßnahmen sind

Geltende Fassung

1. bis 6.
7. die Auflassung der Behandlungsanlage oder die Stilllegung der Deponie;
8.
- (5) ...
- § 39. (1) bis (2) ...
- (3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 und 2 erforderlich, hat der Genehmigungsantrag für eine IPPC-Behandlungsanlage zu enthalten:
 1. bis 4. ...
 5. bis 8. ...

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 6.
7. die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie;
8.
- (5) ...
- § 39. (1) bis (2) ...
- (3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 und 2 erforderlich, hat der Genehmigungsantrag für eine IPPC-Behandlungsanlage zu enthalten:
 1. bis 4. ...
 - 4a. eine Beschreibung der von einer in einem Ballungsraum gemäß § 3 Abs. 3 des Bundes-Umgebungs- und Lärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG), BGBl. I Nr. 60/2005, gelegenen IPPC-Behandlungsanlage ausgehenden Lärmemissionen unter Angabe der Quellen; eine Kopie dieser Beschreibung ist von der Genehmigungsbehörde dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln;
 5. bis 8. ...
- § 42. (1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 haben
 1. bis 6. ...
 7. ... und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, soweit es sich um Betriebe oder Tätigkeiten handelt, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994, unterliegen,
 8. bis 14. ...
- § 48. (1) ...

(2) ... oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Bei der Berechnung einer Sicherstellung ist für eine Deponie, in der ausschließlich nicht verunreinigter Bodenaushub abgelagert wird, von einem Nachsorgezeitraum von mindestens fünf Jahren, bei einer Reststoff- oder Massenabfalldéponie gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 über Deponien von mindestens 40 Jahren, in allen übrigen Fällen von einem Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren auszugehen. Im Fall der Insolvenz des Deponieinhabers müssen für die Durchführung der noch erforderlichen Maßnahmen die Sicherstellungen der Behörde als Vermögenswert zur Verfügung stehen. Sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

hat die Behörde regelmäßig, zumindest alle fünf Jahre, eine Überprüfung der Kosten jener Maßnahmen, welche besichert werden, vorzunehmen und erforderlichenfalls sind die Sicherstellungen bescheidmäßig anzupassen.

(2a) Die Behörde hat jedenfalls die bescheidmäßig festgelegten Sicherstellungen, insbesondere die Höhe der Sicherstellung, zu überprüfen und erforderlichenfalls bescheidmäßig anzupassen, wenn sich die rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist, ändern. Die Behörde hat bei der Überprüfung und Festlegung einer angemessenen Sicherstellung von einer Berechnung bezogen auf die genehmigte Gesamtkapazität unter Berücksichtigung der Vorgaben des Abs. 2 auszugehen. Die Sicherstellungskosten sind in der Folge durch die Gesamtkapazität zu dividieren (durchschnittliche Sicherstellungskosten). Als angemessen gelten Sicherstellungen, in jener Höhe, welche durch die Multiplikation der durchschnittlichen Sicherstellungskosten mit der Summe des seit 1. Juli 1990 eingebrachten und des zum Zeitpunkt der Berechnung noch offenen Volumens der Deponie errechnet wird.

(2b) Abs. 2a gilt nicht für Deponien, für die der Einbringungszeitraum beendet oder die genehmigte Gesamtkapazität erreicht ist.

(3) bis (4) ...

§ 51. (1) ...

(2) ... der Anzeige vorgenommen werden. Auf Antrag hat die Behörde ...

(3) bis (4) ...

§ 53. (1) ...

(2) ... an diesem Standort zu untersagen.

(2a) bis (3) ...

§ 59. (1) ...

(2) ... Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 und Überprüfung gemäß § 75.

(3) bis (4) ...

§ 51. (1) ...

(2) ... der Anzeige vorgenommen werden. Einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 3 sind die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Maschinen, Geräte oder der Ausstattungen, einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 7 ist die Beschreibung der vorgesehenen Auflassungs- oder Stilllegungsmaßnahmen anzuschließen. Auf Antrag hat die Behörde ...

(3) bis (4) ...

§ 53. (1) ...

(2) ... an diesem Standort zu untersagen. Der Bescheid gilt gegenüber dem Inhaber der mobilen Anlage als zugestellt, wenn er der Person, welche die mobile Anlage vor Ort bedient, schriftlich ausgefolgt oder mündlich verkündet wird.

(2a) bis (3) ...

§ 59. (1) ...

(2) ... Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 und Überprüfung gemäß § 75. § 84f GewO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist mit dem In-Kraft-

Geltende Fassung

§ 62. (1) bis (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Treten der AWG-Novelle 2005 beginnt.

§ 62. (1) bis (2) ...

(2a) Ist es offenkundig, dass eine Behandlungsanlage ohne Genehmigung betrieben wird oder der Inhaber nicht über die erforderliche Berechtigung gemäß § 25 verfügt, hat die Behörde ohne vorausgehendes Verfahren die Schließung des gesamten der Rechtsordnung nicht entsprechenden Betriebs beschliefmäßig zu verfügen.

(2b) Wird durch den Betrieb einer Behandlungsanlage die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum eines Dritten gefährdet, hat die Behörde mit Bescheid die erforderlichen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung, ohne vorausgehendes Verfahren zu verfügen.

(2c) Die Bescheide gemäß Abs. 2a oder 2b sind sofort vollstreckbar. Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 2, 2a oder 2b nicht mehr vor, so hat die Behörde die getroffenen Maßnahmen ehestmöglich zu widerrufen.

§ 63. (1) Unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Deponieabschnittes und ... Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Deponieabschnitt ist erst ...

(2) Maßnahmen aus Anlass der Stilllegung des Deponiebetriebs sind in sinnvoller Anwendung des Abs. 1 von der Behörde zu überprüfen.

(3) bis (4) ...

§ 64. (1) Durch den Wechsel des Inhabers einer Behandlungsanlage wird

1. ...

2. ... und 62 Abs. 2 und 3 und gemäß ...

nicht berührt.

(2) ...

§ 70. (1) ...

(2) ... ist eine Abschrift des Versand-/Begleitscheinformulars gemäß einer Verordnung nach § 72 Z 2 und ...

(3) ...

§ 73. (1) bis (3) ...

§ 63. (1) Unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie und ... Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst ...

(2) Stilllegungsmaßnahmen sind in sinnvoller Anwendung des Abs. 1 von der Behörde zu überprüfen.

(3) bis (4) ...

§ 64. (1) Durch den Wechsel des Inhabers einer Behandlungsanlage wird

1. ...

2. ... und 62 Abs. 2 bis 3 und gemäß ...

nicht berührt.

(2) ...

§ 70. (1) ...

(2) ... ist eine Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins (vgl. § 18 Abs. 2) und ...

(3) ...

§ 73. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) ... mit Bescheid aufzutragen. Sofern der Verpflichtete dem Auftrag innerhalb der Frist nicht nachkommt, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten unmittelbar durchführen zu lassen.

(5) bis (7) ...

§ 78. (1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) ... mit Bescheid aufzutragen.

(5) bis (7) ...

§ 78. (1) bis (8) ...

(9) Inhaber von am 1. Jänner 2006 bestehenden IPPC-Behandlungsanlagen, welche in einem gemäß § 3 Abs. 3 Bundes-LärmG festgelegten Ballungsraum liegen, haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zum 30. Juni 2006 eine Beschreibung der von der IPPC-Behandlungsanlage ausgehenden Lärmemissionen unter Angabe der Quellen zu übermitteln.

(10) Bauten, Einbauten, Begrenzungen oder Ähnliches aus kreosothältigen Abfällen, die vor dem 1. Jänner 2004 errichtet oder vorgenommen wurden, können belassen werden, sofern keine Grundwassergefährdung oder Gesundheitsgefährdung durch häufigen Hautkontakt oder eine unzumutbare Geruchsbelästigung zu befürchten ist. Eine Gesundheitsgefährdung durch Luftemissionen oder häufigen Hautkontakt ist insbesondere bei der Verwendung von kreosothältigen Abfällen

1. in Gebäuden,

2. auf Spielplätzen und anderen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen, zu befürchten.

(11) Fachpersonen und Fachanstalten, welche vor In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2005 Abfallbeurteilungen vorgenommen haben, dürfen diese Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur Erfassung im Register ausüben, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2005 eine Registrierung beantragen.

§ 79. (1) Wer

1.

2. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einreichend übergeben, überträgt,

3. bis 11. ...

11a. Abfallbeurteilungen entgegen § 7a Abs. 2 oder entgegen einer Verordnung

§ 79. (1) Wer

1.

2. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten überträgt,

3. bis 11.

11a. als befugte Fachperson oder Fachanstalt Untersuchungen entgegen einer

Geltende Fassung

Verordnung nach § 4, § 5, § 7, § 23 oder § 65 Abs. 1 oder entgegen dem Stand der Technik durchgeführt,

12. ... oder entgegen 53 Abs. 1 betreibt,
13. bis 17. ...
18. ... Zuordnung, Messverfahren, ...
19.
- (2) Wer
1. bis 3. ...
4. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,
5. bis 10. ...
11. ... vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder die ...
12. bis 17.
18. ... erforderliche Bewilligung oder entgegen Art. 25 Abs. 2 der EG-VerbringungsV verbringt oder Auflagen in Bescheiden gemäß § 69 nicht einhält,
19. bis 23. ...
24. ... gemäß § 75 Abs. 4 nicht nachkommt,
25. ...

(3) Wer

1. ... oder 7, § 13, § 15 Abs. 6, ... oder 3, § 36 Z 4 oder § 65 Abs. 1 Z 4 den Aufzeichnungen-, ...,
2. bis 14.
15. ... des Versand-/Begleitscheinformulars oder ...,
16. ...
- (4) bis (7) ...

§ 82. (1) Die Bundespolizei oder, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörden haben bei ...

Vorgeschlagene Fassung

nach § 4, § 5, § 7, § 23 oder § 65 Abs. 1 oder entgegen dem Stand der Technik durchgeführt,

12. ... errichtet oder betreibt,
13. bis 17. ...
18. ... Zuordnung, Emissionsgrenzwerte, Messverfahren, ...
19.
- (2) Wer
1. bis 3.
4. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,
5. bis 10. ...
11. ... vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen „oder Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die ...
12. bis 17.
18. ... erforderliche Bewilligung oder sonstige erforderliche Zustimmungen gemäß EG-Verbringungs-V oder entgegen Art. 25 Abs. 2 der EG-VerbringungsV verbringt oder Auflagen in Bescheiden gemäß § 69 nicht einhält,
19. bis 23. ...
24. ... gemäß § 75 Abs. 5 nicht nachkommt,
25. ...

(3) Wer

1. ... oder 7, § 13, § 13a Abs. 4a § 15 Abs. 6, ... oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 78 Abs. 9 den Aufzeichnungs-, ...,
2. bis 14. ...
15. ... des Notifizierungsbegleitscheins oder ...,
16. ...
- (4) bis (7) ...

§ 82. (1) Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 79 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 oder 16 Abs. 1, des § 79 Abs. 1 Z 4, § 79 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit § 25 Abs. 1, des § 79 Abs. 1 Z 9, § 79 Abs. 1 Z 12 in Verbindung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

mit § 52 Abs. 1, des § 79 Abs. 2 Z 15, des § 79 Abs. 2 Z 18 bis 23, des § 79 Abs. 3 Z 6 und 8 und des § 79 Abs. 3 Z 13 bis 16 durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizei und die Bundespolizeibehörden haben den

§ 83. (1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tätig und haben

1. die gemäß § 19 mitzuführenden Begleitscheine,
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchführung erforderlichen Bewilligungen und die Versand-/Begleitscheinformulare und
3. die Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV

zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Verbringung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 21 bis 23 und 25 und gemäß § 79 Abs. 3 Z 13 bis 15 sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben. Haben die Zollorgane Bedenken, dass eine Sache gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtiger Abfall ist, haben die Zollorgane ein Feststellungsverfahren (§ 6 Abs. 1) zu veranlassen.

(2) Die Zollorgane werden ermächtigt, nach Maßgabe der §§ 37 und 37a VStG eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 € bis höchstens 1450 € festzusetzen und einzuheben. Die Zollorgane werden ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften, insbesondere bei fehlenden Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV, mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG bis zu 70 € einzuheben.

(3) Wird eine Verbringung von Abfällen ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 69 Abs. 1 oder sonstige erforderliche Zustimmungen gemäß EG-VerbringungsV durchgeführt, so hat die Zollstelle, in dessen Bereich sich das Beförderungsmittel befindet, die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen und erforderlichenfalls eine Maßnahme gemäß Abs. 4 zu veranlassen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufreht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach

(2) Die Bundespolizei und die Bundespolizeibehörden hat den

§ 83 (1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tätig und haben

1. die gemäß § 19 mitzuführenden Begleitscheine oder Unterlagen betreffend interner Transporte,
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchführung erforderlichen Bewilligungen und die Notifizierungsbegleitscheine (vgl. § 18 Abs. 2) und
3. die Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV

zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Verbringung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 21 bis 23 und 25 und gemäß § 79 Abs. 3 Z 13 bis 15 sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben. Haben die Organe Bedenken, dass eine Sache gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtiger Abfall ist, haben die Organe ein Feststellungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Z 3) zu veranlassen.

(2) Die Zollorgane werden ermächtigt, nach Maßgabe der §§ 37 und 37a VStG eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 € bis höchstens 1450 € festzusetzen und einzuheben. Die Zollorgane werden ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften, insbesondere bei fehlenden Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV, mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG bis zu 150 € einzuheben.

(3) Wird eine Verbringung von Abfällen ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 69 Abs. 1 oder sonstige erforderliche Zustimmungen gemäß EG-VerbringungsV durchgeführt, so haben die Zollorgane, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Beförderungsmittel befindet, die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen und erforderlichenfalls eine Maßnahme gemäß Abs. 4 zu veranlassen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufreht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach

Geltende Fassung

Anordnung der Zollstelle oder deren Organe in Betrieb genommen werden. Die Anordnung der Unterbrechung gilt als aufgehoben, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß der EG-VerbringungsV für die Fortführung der Verbringung oder die Rückführung gemäß Art. 26 der EG-VerbringungsV der Zollstelle vorgelegt werden.

(4) Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder gegen die Weisung gemäß Abs. 3 sind die Zollstelle und deren Organe berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(5) und (6) *Entfallen mit BGBl. I Nr. 155/2004.*

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nähere Bestimmungen über die Kontrolle und den Kontrollvermerk durch Verordnung zu erlassen.

(8) Die Zollorgane haben weiters bei der Vollziehung des § 79 Abs. 1 Z 1 und 9 und Abs. 3 Z 8 durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

§ 88. (1) bis (2) ...

(3) Wird in anderen Bundesgesetzen auf eine Bestimmung des AWG 1990 ...

§ 89. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. bis 3. ...
4. a)...
- b) ... vom 14. Jänner 1997;
- c) Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen, ABl.

Vorgeschlagene Fassung

rungsmittel nur nach Anordnung der Zollorgane in Betrieb genommen werden. Die Anordnung der Unterbrechung gilt als aufgehoben, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß der EG-VerbringungsV für die Fortführung der Verbringung oder die Rückführung gemäß Art. 26 der EG-VerbringungsV den Zollorganen vorgelegt werden.

(4) Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung gemäß Abs. 3 sind die Zollorgane berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperrern und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

§ 88. (1) bis (2) ...

(3) Wird in anderen Bundesgesetzen oder Verordnungen auf eine Bestimmung des AWG 1990 ...

§ 89. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. bis 3. ...
4. a)...
- b) ... vom 14. Jänner 1997; in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S 97;

Geltende Fassung

Nr. L 332 vom 28. 12. 2000 S 91;

d) bis f) ...;

g) ... vom 21. 7. 2001, S 30.

§ 91. (1) bis (10) ...**Vorgeschlagene Fassung**

c) Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen, ABl. Nr. L 332 vom 28. 12. 2000 S 91;

d) bis f) ...;

g) ... vom 21. 7. 2001, S 30.

§ 91. (1) bis (10) ...

(11) § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 7, die §§ 7a und 7b, § 13a Abs. 4a, § 15 Abs. 1 und 5, § 18 Abs. 2 und 5, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 2d, § 22 Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 4, § 39 Abs. 3, § 42 Abs. 1, § 48 Abs. 2 bis 2b, § 51 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 59 Abs. 2, § 62 Abs. 2a bis 2c, § 63 Abs. 1 und 2, § 64 Abs. 1, § 70 Abs. 2, § 78 Abs. 9 bis 11, § 79 Abs. 1 bis 3, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 bis 4, § 88 Abs. 3, § 89 Z 4 und Anhang 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit dem nächstfolgenden Monats-ersten in Kraft, sofern Abs. 12 nicht anderes bestimmt. Zugleich treten § 2 Abs. 6 Z 6, § 20 Abs. 4 zweiter Satz und § 73 Abs. 4 zweiter Satz, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

(12) § 21 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Anhang 6
Stoffliste betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Einleitung

1. Die für die Anwendung des § 59 zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebs vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Betrieb. Mengen bis zu 2% der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 84c Abs. 5 GewO 1994 unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Betriebsstellen nicht als Auslöser eines schweren Unfalles in Frage kommen.

2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen des § 59, wenn

- eine Mengenschwelle nach Teil 1 überschritten wird;
- eine Mengenschwelle nach Teil 2 überschritten wird;
- ein in Teil 1 genannter Stoff/eine Zubereitung die Mengenschwelle

Anhang 6
Stoffliste betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Einleitung

1. Die für die Anwendung des § 59 zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebs vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Betrieb. Mengen bis zu 2% der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 84c Abs. 5 GewO 1994 unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Betriebsstellen nicht als Auslöser eines schweren Unfalles in Frage kommen.

2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen des § 59, wenn

- eine Mengenschwelle nach Teil 1 erreicht wird;
- eine Mengenschwelle nach Teil 2 erreicht wird;
- eine in Teil 1 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im

Geltende Fassung

nicht überschreitet, jedoch im Betrieb auch Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2 vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;

- d) Stoffe und Zubereitungen nach Teil 1 Z 1, 2, 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
- e) Stoffe und Zubereitungen nach Teil 1 Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.

3. In Anwendung von Z 2 lit. c, d und e sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen des § 59, wenn die Summe dieser Quotienten größer als die Zahl 1 ist.

4. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.

5. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, die Chemikalienverordnung, BGBl. II Nr. 81/2000, und die Giftliste-Verordnung, BGBl. II Nr. 317/1998, heranzuziehen

Vorgeschlagene Fassung

Betrieb Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2 vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z 3 dieser Einleitung) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;

- d) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 1 und 2 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3 dieser Einleitung) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
- e) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3 dieser Einleitung) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
- f) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3 dieser Einleitung) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.

3. In Anwendung von Z 2 lit. c, d, e und f dieser Einleitung sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen des § 59, wenn die Summe dieser Quotienten eine Zahl ergibt, die gleich oder größer als die Zahl 1 ist.

4. Bei Stoffen und Zubereitungen mit Eigenschaften, die zu mehr als einer Einstufung Anlass geben, gilt der jeweils niedrigste Schwellenwert.

5. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.

6. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, die Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Nr. 81/2000, und die Giftliste-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 126/2003, heranzuziehen. Für die Einstufung explosionsgefährlicher Stoffe nach Z 4 und 5 des Teils 2 ist auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (UN/ADR) heranzuziehen. Ist ein Stoff oder eine Zubereitung nach Z 4 und 5 des Teils 2 sowohl nach UN/ADR als auch nach den chemikalienrechtlichen Bestimmungen eingestuft, so hat die UN/ADR-Einstufung Vorrang vor der chemikalienrechtlichen Einstufung. Die jeweils geltende Fassung des UN/ADR wird auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung gestellt.

7. Auf Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich gemäß einer in Z 6 dieser Einleitung zitierten Bestimmungen eingestuft werden (zB Abfall), aber dennoch in einem Betrieb vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den im Betrieb angetroffene Bedingungen hinsichtlich ihres Potenzials für einen schweren Unfall gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, ist Anhang B der Chemikalienverordnung 1999 sinngemäß anzuwenden.

8. Im Sinne dieses Anhangs wird als Gas jeder Stoff bezeichnet, der bei einer Temperatur von 20°C einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 kPa hat. Im Sinne dieses Anhangs wird als Flüssigkeit jeder Stoff bezeichnet, der nicht als Gas definiert ist und sich bei einer Temperatur von 20°C und einem Standarddruck von 101,3 kPa nicht im festen Zustand befindet.

Teil 1

Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von	§ 84a Abs. 2 Z 1
		§ 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994
Ziffer		

Teil 1

Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen

Fällt ein in Teil 1 genannter Stoff oder eine in Teil 1 genannte Zubereitung oder eine in Teil 1 genannte Gruppe von Stoffen oder Zubereitungen auch unter eine oder mehrere Kategorien von in Teil 2 genannten Stoffen oder Zubereitungen, so sind die in Teil 1 festgelegten Mengenschwellen anzuwenden.

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen	Mengenschwelle in Tonnen	für die Anwendung von

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung		§ 84a Abs. 2 Z.1 GewO 1994	§ 84a Abs. 2 Z.2 GewO 1994
1	Ammoniumnitrat ¹⁾	350			10 000
2	Ammoniumnitrat ²⁾	1 250		5 000	5 000
3	Diarsenpentaoxid, Arsensäure und/oder ihre Salze	1		350	2 500
4	Arsentrioxid (Diarsentrioxid), arsenige Säure und ihre Salze			10	50
5	Brom				
6	Chlor			5 000	10 000
7	Atemgängige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dimickeltrioxid)			1 250	5 000
8	Ethylenimin (Aziridin)	10		0,1	0,1
9	Fluor	10		20	20
10	Formaldehyd (C ≥ 90%)	5		10	25
11	Wasserstoff	5			
12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25		1	1
13	Bleialkyle	5			
14	Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas	50		10	20
15	Acetylen (Ethin)	5		10	20
16	Ethylenoxid	5		5	50
17	Propylenoxid (1,3-Epoxypropan)	5		5	50
18	Methanol	5		25	250
19	Methylen-bis (2-chloroanilin) und seine Salze, pulverförmig			5	50
20	Methylisocyanat				
21	Sauerstoff			5	50
22	Toluylendiisocyanat	10		5	50
23	Carbonylchlorid (Phosgen)	0,3		5	200
24	Arsentrihydrid (Arsin)	0,2		200	0,01
25	Phosphortrihydrid (Phosphin)	0,2		0,01	0,01
26	Schwefeldichlorid			0,15	0,15
27	Schwefeltrioxid	15		200	200
28	Polychloridbenzofurane und Polychlorid			10	100

Geltende Fassung

	lordibenzodioxine, in TCDD-Äquivalenten berechnet ¹⁾		
29	Folgende kanzerogene Stoffe: 4-Aminobiphenyl und seine Salze, Benzidin (4,4-Diaminobiphenyl) und seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethyl-methyl-ether (Chlordimethyl-ether), Dimethylcarbamoylchlorid, Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin), Hexamethylphosphorsäuretriamid, 2-Naphthylamin und seine Salze, 1,3-Propansultone, 4-Nitrobiphenyl	0,001	
30	Benzine (Ottokraftstoffe und andere Benzine mit einem Flammpunkt unter 21 °C)	5 000	50 000

Vorgeschlagene Fassung

23	Carbonylchlorid (Phosgen)	0,3	0,75
24	Arsentrihydrid (Arsin)	0,2	1
25	Phosphortrihydrid (Phosphin)	0,2	1
26	Schwefeldichlorid	1	1
27	Schwefeltrioxid	15	75
28	Polychloridbenzofurane und Polychloridbenzodioxine, in TCDD-Äquivalenten berechnet ¹⁾	0,001	0,001
29	Folgende krebserzeugende Stoffe bei einer Konzentration von über 5 Gewichtsprozent: 4-Aminobiphenyl oder seine Salze, Benzotrichlorid, Benzidin oder seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethyl-methyl-ether, 1,2-Dibromethan, Diethylsulphat, Dimethylsulphat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,2-Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2-Naphthylamin oder seine Salze, 4-Nitrobiphenyl und 1,3-Propansultone,	0,5	2
30	Erdölzerzeugnisse ²⁾ : a) Ottokraftstoffe und Naphtha, b) Kerosin (einschließlich Turbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Dieselmischströme, Heizöle und Gasölmischströme)	2 500	25 000

Anmerkungen zu Teil 1:

¹⁾ Diese Mengenschwelle gilt für Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat-Zubereitungen (mit Ausnahme von Z 2), bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28% beträgt, und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90% ist.

²⁾ Diese Mengenschwelle gilt für ammoniumnitratenthaltende Düngemittel im Sinne von § 1 des

Anmerkungen zu Teil 1:

¹⁾ Gilt für Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind; dies sind Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

a) gewichtsmäßig zwischen 15,75% und 24,5% beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4% brennbaren organischen Materials enthalten o-

Geltende Fassung

Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. Nr. 513, bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28% beträgt.

³⁾ Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat gemäß der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989, BGBl. Nr. 19, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 134/1990 zu erfolgen. Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z 4, 5, 7, 18, 19, 20, 21 und 28), dann ist ausschließlich die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle „0“ in Spalte 2).

Vorgeschlagene Fassung

der die Anforderungen des Anhangs III der Verordnung 2003/2003/EG über Düngemittel, Abl. Nr. L 301 vom 21.11.2003, S. 1 erfüllen,

b) gewichtsmäßig höchstens 15,75% beträgt und brennbares organisches Material keiner Begrenzung unterliegt,

und die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen zu einer selbstunterhaltenen Zersetzung fähig sind.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75% entspricht 45% Ammoniumnitrat. Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 24,5% entspricht 70% Ammoniumnitrat.

Die Trogprüfung („trough test“ nach „United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods: Manual of Tests and Criteria“, Teil III Abschnitt 38.2) wird auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung gestellt.

³⁾ Gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

a) gewichtsmäßig größer als 24,5% ist, ausgenommen Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90%,

b) bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75% ist,

c) bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90% gewichtsmäßig größer als 28% ist

und welche die Anforderungen des Anhangs III der Verordnung 2002/2003/EG über Düngemittel erfüllen.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28% entspricht 80% Ammoniumnitrat.

³⁾ Gilt für

a) Ammoniumnitrat in technischer Qualität, dh für Ammoniumnitrat und Zubereitungen aus Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

– gewichtsmäßig zwischen 24,5% und 28% beträgt und die höchstens

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- 0,4% brennbarer Stoffe enthalten,
 – gewichtsmäßig größer als 28% ist und die höchstens 0,2% brennbarer Stoffe enthalten,
- b) wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80% ist.
- 4) Gilt für nicht spezifikationsgerechtes Material und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen; diese Gruppe umfasst
- a) zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Zubereitungen von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Fußnoten zu Z 1.2 und 1.3, die vom Endverbraucher an einem Hersteller, an einem Inhaber einer Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder einer Anlage zum Zweck der Aufarbeitung, der Wiederaufarbeitung oder der Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Z 1.2 und 1.3 nicht mehr erfüllen,
- b) Düngemittel gemäß den Fußnoten zu Z 1.1 und 1.2, welche die Anforderungen der Verordnung 2003/2003/EG über Düngemittel nicht erfüllen.
- 5) Gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in gepulverter oder granulierter Form.
- 6) Gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis mit Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in kristalliner Form.
- 7) Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat gemäß § 3 Abs. 7 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989, BGBl. Nr. 19, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2002 zu erfolgen.
- 8) Brennbare Flüssigkeiten gemäß UN/ADR-Nr. 1202.

Teil 2
Kategorien von namentlich nicht in Teil 1 genannten Stoffen und Zubereitungen

Teil 2
Kategorien von namentlich nicht in Teil 1 genannten Stoffen und Zubereitungen

Zif.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
------	----------	----------	----------

Zif.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
------	----------	----------	----------

Geltende Fassung

gen, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und unter Druck in flüssigem Zustand bleiben und auf Grund ihrer Verwendung unter gefahrenerhöhenden Bedingungen das Risiko schwerer Unfälle besteht.

⁴⁾ Als hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 9 gelten Flüssigkeiten, die mit dem Gefahrenhinweis R 12 zu kennzeichnen sind (auch wenn sie unter Druck in gasförmigem oder flüssigem Zustand gehalten werden, ausgenommen hochentzündliche Gase nach Teil 1 Z 14), und flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedebereiches gehalten werden. Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z 10 und 11), dann ist ausschließlich die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle „0“ in Spalte 2).

Vorgeschlagene Fassung

enthaltende Menge des Stoffs oder der Zubereitung bekannt, so ist für die Zwecke dieses Anhangs diese Menge maßgebend. Ist die Menge nicht bekannt, so ist für die Zwecke des § 59 der gesamte Gegenstand als explosionsgefährlich anzusehen.

²⁾ Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Z 6 sind entzündliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mindestens 21°C und höchstens 55°C (Gefahrenhinweis R 10), sofern sie eine Verbrennung unterhalten können.

³⁾ Leicht entzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 7 sind leichtentzündliche Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis R 17 oder flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55°C haben und unter Druck in flüssigem Zustand bleiben, sofern bei bestimmten Arten der Behandlung, zB unter hohem Druck und bei hoher Temperatur, das Risiko schwerer Unfälle entstehen kann.

⁴⁾ Leicht entzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 8 sind leicht entzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 11.

⁵⁾ Hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 9 sind Gase und Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis R 12, (Gase mit dem Gefahrenhinweis R 12, die sich in einem gasförmigen oder überkritischen Zustand befinden) oder entzündliche und leicht entzündliche flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedebereiches gehalten werden.